

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 29. Mai 1874 (Stand am 20. April 1999)

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die Schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu festigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern,

hat nachstehende Bundesverfassung angenommen¹:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1²

Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der dreiundzwanzig souveränen Kantone, als: *Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden* (ob und nid dem Wald), *Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel* (Stadt und Landschaft), *Schaffhausen, Appenzell* (beider Rhoden), *St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf* und *Jura*, bilden in ihrer Gesamtheit die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2

Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

AS 1 1; BS 1 3

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 19. April 1874 (Erwahrungsbeschluss vom 29. Mai 1874 – AS 1 38; BBl 1873 II 963 IV 343, 1874 I 699 II 477).

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 1978, in Kraft seit 1. Jan. 1979 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 25. Okt. 1978 – AS 1978 1579 – und BB vom 9. März 1978 – SR 135.1; BBl 1977 III 767, 978 II 1222).

Art. 4

¹ Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

² Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.³

Art. 5

Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität innert den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmässigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6

¹ Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusehen.

² Der Bund übernimmt diese Gewährleistung insofern:

- a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
- b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;
- c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7

¹ Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

² Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschliessen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 14. Juni 1981 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 17. Aug. 1981 – AS **1981** 1243 – und BB vom 10. Okt. 1980 – BBl **1980** III 701 775, **1980** I 69, **1981** II 1266).

Art. 8

Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande, einzugehen.

Art. 9

Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugnis, Verträge über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschliessen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10

¹ Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen sowie ihr Stellvertretern findet durch Vermittlung des Bundesrates statt.

² Über die im Artikel 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11

Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12⁴

¹ Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- oder Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien sowie die Mitglieder kantonaler Regierungen und gesetzgebender Behörden dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen. Handeln sie dem Verbote zuwider, so hat dies das Ausscheiden aus ihrer Stellung zur Folge.

² Wer solche Pensionen, Titel oder Orden besitzt, ist als Mitglied einer Bundesbehörde, als eidgenössischer Zivil- oder Militärbeamter, als eidgenössischer Repräsentant oder Kommissar, oder als Mitglied einer kantonalen Regierung oder gesetzgebenden Behörde nur wählbar, wenn er vor Amtsantritt auf den Genuss der Pension oder das Tragen des Titels ausdrücklich verzichtet oder den Orden zurückgegeben hat.

³ Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

⁴ Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.

⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Febr. 1931 (Erwahrungsbeschluss vom 3. Juni 1931 – AS 47 423; BBl 1929 II 735, 1931 I 293).

Übergangsbestimmung: Wer vor dem Inkrafttreten des abgeänderten Artikels 12 erlaubterweise einen Orden oder einen Titel erhalten hatte, darf als Mitglied der Bundesbehörden, eidgenössischer Zivil- oder Militärbeamter, eidgenössischer Repräsentant oder Kommissar, Mitglied einer kantonalen Regierung oder der gesetzgebenden Behörde eines Kantons gewählt werden, wenn er sich verpflichtet, für seine Amtsdauer auf das Tragen der Titel oder Orden zu verzichten. Die Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung zieht den Verlust des Amtes nach sich.

Art. 13

¹ Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

² Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in geteilten Kantonen kein Landesteil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14

Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorkommen, sich jeder Selbsthilfe sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmässigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15

Wenn einem Kanton vom Ausland plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätem Verfügungen dieser letzteren. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16

¹ Bei gestörter Ordnung im Innern oder wenn von einem andern Kanton Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrate sogleich Kenntnis zu geben, damit dieser innert den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102 Ziff. 3, 10 und 11) die erforderlichen Massregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

² Wenn die Kantonsregierung ausserstande ist, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

³ In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Artikel 5.

⁴ Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas anderes beschliesst.

Art. 17

In den durch die Artikel 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössischer Leitung zu stellen.

Art. 18

¹ Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor.⁵

² Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

³ Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

⁴ Der Militärpflichtersatz wird nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben.⁶

Art. 19

¹ Das Bundesheer besteht:

- a. aus den Truppenkörpern der Kantone;
- b. aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichtsdestoweniger militärpflichtig sind.

² Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

³ In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschliessliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingeteilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

⁴ Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmässige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Art. 20

¹ Die Gesetzgebung über das Heereswesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden.

² Der gesamte Militärunterricht und ebenso die Bewaffnung ist Sache des Bundes.

⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 13. Aug. 1992 – AS 1992 1578 – und BB vom 13. Dez. 1991; BBl 1991 IV 1095 II 433 923, 1992 V 451).

⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1958, in Kraft seit 1. Jan. 1959 (Erwahrungsbeschluss vom 20. Juni 1958 – AS 1958 362; BBl 1957 I 505, 1958 I 1068).

³ Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.

Art. 21

¹ Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

² Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.

Art. 22

¹ Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zugehörigen gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigentum zu übernehmen.

² Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Art. 22^{bis} 7

¹ Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.

² Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen.

³ Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten des Zivilschutzes.

⁴ Der Bund ist befugt, die Schutzdienstpflicht für Männer durch Bundesgesetz einzuführen.

⁵ Frauen können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen; das Nähere bestimmt das Gesetz.

⁶ Entschädigung, Versicherung und Erwerbsersatz der Schutzdienst Leistenden werden durch Gesetz geregelt.

⁷ Das Gesetz ordnet den Einsatz von Organisationen des Zivilschutzes zur Nothilfe.

Art. 22^{ter} 8

¹ Das Eigentum ist gewährleistet.

⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1959 (Erwahrungsbeschluss vom 2. Okt. 1959 – AS 1959 912; BBl 1958 I 781, 1959 II 45).

⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 14. Sept. 1969 (Erwahrungsbeschluss vom 11. Dez. 1969 – AS 1969 1249; BBl 1967 II 133, 1969 II 1110).

² Bund und Kantone können im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Befugnisse auf dem Wege der Gesetzgebung im öffentlichen Interesse die Enteignung und Eigentumsbeschränkungen vorsehen.

³ Bei Enteignung und bei Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten.

Art. 22^{quater} 9

¹ Der Bund stellt auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze auf für eine durch die Kantone zu schaffende, der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes dienende Raumplanung.

² Er fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit ihnen zusammen.

³ Er berücksichtigt in Erfüllung seiner Aufgaben die Erfordernisse der Landes-, Regional- und Ortsplanung.

Art. 23

¹ Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

² Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

³ Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 23^{bis} 10

Art. 24

¹ Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei.¹¹

² Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 14. Sept. 1969 (Erwahrungsbeschluss vom 11. Dez. 1969 – AS 1969 1249; BBl 1967 II 133, 1969 II 1101).

¹⁰ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 29. Nov. 1998 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 22. Jan. 1999 - AS 1999 743 - und BB vom 29. April 1998; BBl 1998 2467, 1996 IV 1, 1999 1092).

¹¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Juli 1897 (Erwahrungsbeschluss vom 15. Okt. 1897 – AS 16 339; BBl 1893 V 9, 1897 IV 81).

Art. 24^{bis 12}

¹ Zur haushälterischen Nutzung und zum Schutz der Wasservorkommen sowie zur Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers stellt der Bund in Berücksichtigung der gesamten Wasserwirtschaft auf dem Wege der Gesetzgebung im Gesamtinteresse liegende Grundsätze auf über:

- a. die Erhaltung und Erschliessung der Wasservorkommen, insbesondere für die Versorgung mit Trinkwasser, sowie die Anreicherung von Grundwasser,
- b. die Benutzung der Gewässer zur Energieerzeugung und für Kühlzwecke;
- c. die Regulierung von Wasserständen und Abflüssen ober- und unterirdischer Gewässer, Wasserableitungen ausserhalb des natürlichen Abflusses, Bewässerungen und Entwässerungen sowie weitere Eingriffe in den Wasserkreislauf.

² Zum gleichen Zweck erlässt der Bund Bestimmungen über:

- a. den Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung und die Sicherung angemessener Restwassermengen;
- b. die Wasserbaupolizei, inbegriffen Gewässerkorrekturen und Sicherheit der Stauanlagen;
- c. Eingriffe zur Beeinflussung der Niederschläge;
- d. Beschaffung und Auswertung hydrologischer Unterlagen;
- e. das Recht des Bundes, für seine Verkehrsbetriebe die Benutzung von Wasservorkommen gegen Entrichtung der Abgaben und gegen angemessenen Ersatz der Nachteile zu beanspruchen.

³ Die Verfügung über die Wasservorkommen und die Erhebung von Abgaben für die Wasserbenutzung stehen unter Vorbehalt privater Rechte den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten zu. Die Kantone setzen die Abgaben in den Schranken der Bundesgesetzgebung fest.

⁴ Betrifft die Erteilung oder Ausübung von Rechten an Wasservorkommen das internationale Verhältnis, so entscheidet unter Beizug der beteiligten Kantone der Bund. Das gleiche gilt im interkantonalen Verhältnis, wenn sich die beteiligten Kantone nicht einigen können. Im internationalen Verhältnis bestimmt der Bund die Abgaben nach Anhören der beteiligten Kantone.

⁵ Der Vollzug der Bundesvorschriften obliegt den Kantonen, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

⁶ Bei der Ausübung seiner Kompetenzen beachtet der Bund die Bedürfnisse und wahrt die Entwicklungsmöglichkeiten der Wasserherkunftsgebiete und der betreffenden Kantone.

¹² Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Dez. 1975 (Erwahrungsbeschluss vom 17. März 1976 – AS 1976 711 – und BB vom 20. Juni 1975 – AS 1976 715; BBl 1972 II 1148, 1976 I 374).

Art. 24^{ter 13}

Die Gesetzgebung über die Schifffahrt ist Bundessache.

Art. 24^{quater 14}

¹ Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen.

² Energie aus Wasserkraft darf nur mit Bewilligung des Bundes ins Ausland abgegeben werden.

Art. 24^{quinquies 15}

¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Atomenergie ist Bundessache.

² Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz vor den Gefahren ionisierender Strahlen.

Art. 24^{sexies 16}

¹ Der Natur- und Heimatschutz ist Sache der Kantone.

² Der Bund hat in Erfüllung seiner Aufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.

³ Der Bund kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes durch Beiträge unterstützen sowie Naturreservate, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich oder auf dem Wege der Enteignung erwerben oder sichern.

⁴ Er ist befugt, Bestimmungen zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen.

⁵ Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sind Schutzobjekte. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzzweckes und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen.¹⁷

Übergangsbestimmung: Anlagen, Bauten und Bodenveränderungen, welche dem Zweck der Schutzgebiete widersprechen und nach dem 1. Juni 1983 erstellt werden,

¹³ Angenommen in der Volksabstimmung von 4. Mai 1919 (Erwahrungsbeschluss vom 27. Juni 1919 – AS 35 585; BBl 1917 IV 296, 1919 III 487).

¹⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Dez. 1975 (Erwahrungsbeschluss vom 17. März 1976 – AS 1976 711 – und BB vom 20. Juni 1975 – AS 1976 715; BBl 1972 II 1148, 1976 I 374).

¹⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Nov. 1957 (Erwahrungsbeschluss vom 20. Dez. 1957- AS 1957 1027; BBl 1957 I 1137 II 1169).

¹⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Mai 1962 (Erwahrungsbeschluss vom 22. Juni 1962 – AS 1962 749; BBl 1961 I 1093, 1962 I 1456).

¹⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Dez. 1987 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 28. Jan. 1988 – AS 1988 352 – und BB vom 20. März 1987; BBl 1987 I 984, 1983 IV 198, 1985 II 1445, 1988 I 569).

insbesondere in der Moorlandschaft von Rothenthurm auf dem Gebiet der Kantone Schwyz sowie Zug, müssen zu Lasten der Ersteller abgebrochen und rückgängig gemacht werden. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.¹⁸

Art. 24^{septies 19}

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen. Er bekämpft insbesondere die Luftverunreinigung und den Lärm.

² Der Vollzug der Vorschriften wird, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bunde vorbehält, den Kantonen übertragen.

Art. 24^{octies 20}

¹ Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breitgefächerte und sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein.

² Der Bund erlässt Grundsätze für:

- a. die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien;
- b. den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

³ Der Bund:

- a. erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten;
- b. fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere im Bereich des Energiesparens und der erneuerbaren Energien.

⁴ Der Bund berücksichtigt in seiner Energiepolitik die Anstrengungen der Kantone und ihrer Gemeinwesen sowie der Wirtschaft. Den unterschiedlichen Verhältnissen der einzelnen Gebiete des Landes und der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist Rechnung zu tragen. Massnahmen betreffend den Verbrauch von Energie in Gebäuden werden vor allem von den Kantonen getroffen.

Art. 24^{novies 21}

¹ Der Mensch und seine Umwelt sind gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie geschützt.

¹⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Dez. 1987 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 28. Jan. 1988 – AS **1988** 352 – und BB vom 20. März 1987; BBl **1987** I 984, **1983** IV 198, **1985** II 1445, **1988** I 569).

¹⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1971 (Erwahrungsbeschluss vom 24. Juni 1971 – AS **1971** 905; BBl **1970** I 761, **1971** I 1403).

²⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Sept. 1990 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 30. Jan. 1991 – AS **1991** 246 – und BB vom 6. Okt. 1989; BBl **1989** III 902, **1988** I 337, **1991** I 307).

²¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 13. Aug. 1992 – AS **1992** 1579 – und BB vom 21. Juni 1991; BBl **1991** II 1475, **1989** III 989, **1992** V 451).

² Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und lässt sich insbesondere von den folgenden Grundsätzen leiten:

- a. Eingriffe in das Erbgut von menschlichen Keimzellen und Embryonen sind unzulässig.
- b. Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.
- c. Die Verfahren der Fortpflanzungshilfe dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben. Die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau ist nur unter den vom Gesetz festzulegenden Bedingungen erlaubt. Es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als ihr sofort eingepflanzt werden können.
- d. Die Embryonenspende und alle Arten von Leihmutterchaften sind unzulässig.
- e. Mit menschlichem Keimgut und mit Erzeugnissen aus Embryonen darf kein Handel getrieben werden.
- f. Das Erbgut einer Person darf nur mit ihrer Zustimmung oder aufgrund gesetzlicher Anordnung untersucht, registriert oder offenbart werden.
- g. Der Zugang einer Person zu den Daten über ihre Abstammung ist zu gewährleisten.

³ Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.

Art. 24^{decies 22}

¹ Der Bund erlässt Vorschriften auf dem Gebiet der Transplantation von Organen, Geweben und Zellen. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Gesundheit.

² Er legt insbesondere Kriterien für eine gerechte Zuteilung von Organen fest.

³ Die Spende von menschlichen Organen, Geweben und Zellen ist unentgeltlich. Der Handel mit menschlichen Organen ist verboten.

²² Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1999 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 23. März 1999 – AS 1999 1341 - und BB vom 26. Juni 1998; BBl 1997 III 653, 1998 3473, 1999 2912).

Art. 25

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen.

Art. 25^{bis} 23

¹ Die Gesetzgebung über den Tierschutz ist Sache des Bundes.

² Die Bundesgesetzgebung stellt insbesondere Vorschriften auf über:

- a. das Halten und die Pflege von Tieren;
- b. die Verwendung von und den Handel mit Tieren;
- c. die Tiertransporte;
- d. die Eingriffe und Versuche am lebenden Tier;
- e. das Schlachten und anderweitige Töten von Tieren;
- f. die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen.

³ Der Vollzug der Bundesvorschriften obliegt den Kantonen, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

Art. 26

Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache.

Art. 26^{bis} 24

Die Gesetzgebung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe ist Bundessache.

Art. 27

¹ Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

² Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

³ Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

^{3bis} Für die Zeit des obligatorischen Schulunterrichtes beginnt das Schuljahr zwischen Mitte August und Mitte September.²⁵

²³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1973 (Erwahrungsbeschluss vom 14. März 1974 – AS 1974 721; BBl 1972 II 1478, 1974 I 306).

²⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. März 1961 (Erwahrungsbeschluss vom 23. Juni 1961 – AS 1961 476 – BBl 1960 II 745, 1961 I 657).

⁴ Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

Art. 27^{bis}²⁶

Art. 27^{ter}²⁷

¹ Der Bund ist befugt, durch Bundesgesetze oder allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse:

- a. die einheimische Filmproduktion und filmkulturelle Bestrebungen zu fördern;
- b. die Filmeinfuhr, den Filmverleih sowie die Eröffnung und Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung zu regeln; der Bund kann hiebei nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen, wenn allgemeine kultur- oder staatspolitische Interessen dies rechtfertigen.

² Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören, ebenso die zuständigen kulturellen und wirtschaftlichen Verbände.

³ Erlässt der Bund gesetzliche Bestimmungen über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung und die Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung, so sind die Kantone für die Erteilung der Bewilligung und für die Ordnung des Verfahrens zuständig.

⁴ Im übrigen fallen die Gesetzgebung über das Filmwesen und deren Vollzug in die Zuständigkeit der Kantone.

Art. 27^{quater}²⁸

¹ Der Bund kann den Kantonen Beiträge gewähren an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen.

² Er kann ferner, in Ergänzung kantonaler Regelungen, selber Massnahmen ergreifen oder unterstützen, die eine Förderung der Ausbildung durch Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen bezwecken.

³ Die kantonale Schulhoheit ist in allen Fällen zu wahren.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen sind in der Form von Bundesgesetzen oder allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen zu erlassen. Die Kantone sind vorgängig anzuhören.

²⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 22. Sept. 1985 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 28. Okt. 1985 – AS **1985** 1648 – und BB vom 5. Okt. 1984 – BBl **1984** III 9 Art. 2, **1981** I 1148, 1983 III 761, **1985** II 1433).

²⁶ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 10. März 1985, mit Wirkung ab 1. Jan. 1986 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 22. Mai 1985 – AS **1985** 658 – und BB vom 5. Okt. 1984; BBl **1984** III 11, **1981** III 737, **1985** 1548).

²⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1958 (Erwahrungsbeschluss vom 3. Okt. 1958 – AS **1958** 768; BBl **1956** I 457, **1958** II 621).

²⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Dez. 1963 (Erwahrungsbeschluss vom 21. Febr. 1964 – AS **1964** 97; BBl **1962** II 1316, **1963** II 1536).

Art. 27^{quinquies 29}

¹ Der Bund ist befugt, Vorschriften über Turnen und Sport der Jugend zu erlassen. Er kann durch Gesetz den Turn- und Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären. Der Vollzug der Bundesvorschriften in den Schulen ist Sache der Kantone.

² Der Bund fördert Turnen und Sport der Erwachsenen.

³ Der Bund unterhält eine Turn- und Sportschule.

⁴ Die Kantone und die zuständigen Organisationen sind vor dem Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören.

Art. 27^{sexies 30}

¹ Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung. Seine Leistungen können insbesondere an die Bedingungen geknüpft werden, dass die Koordination sichergestellt ist.

² Er ist befugt, Forschungsstätten zu errichten und bestehende ganz oder teilweise zu übernehmen.

Art. 28

Das Zollwesen ist Sache des Bundes. Derselbe hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben.

Art. 29

¹ Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Eingangsgebühren:
 - a. die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarife möglichst gering zu taxieren;
 - b. ebenso die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände;
 - c. die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschliessung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2. Die Ausgangsgebühren sind möglichst mässig festzusetzen.
3. Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

² Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter ausserordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Massnahmen zu treffen.

²⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1970 (Erwahrungsbeschluss vom 17. Dez. 1970 – AS **1970** 1649; BBl **1969** II 1021, **1970** I 497 II 1516).

³⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. März 1973 (Erwahrungsbeschluss vom 21. Juni 1973 – AS **1973** 1051; BBl **1972** I 375, **1973** I 1195).

Art. 30

¹ Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

2-3 ...³¹

4 ...³²

Art. 31³³

¹ Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet, soweit sie nicht durch die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung eingeschränkt ist.

² Kantonale Bestimmungen über die Ausübung von Handel und Gewerben und deren Besteuerung bleiben vorbehalten; sie dürfen jedoch, soweit die Bundesverfassung nichts anderes vorsieht, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen. Vorbehalten bleiben auch die kantonalen Regalrechte.

Art. 31^{bis 34}

¹ Der Bund trifft im Rahmen seiner verfassungsmässigen Befugnisse die zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürger geeigneten Massnahmen.

² Unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft kann der Bund Vorschriften erlassen über die Ausübung von Handel und Gewerben und Massnahmen treffen zur Förderung einzelner Wirtschaftszweige oder Berufe. Er ist dabei, unter Vorbehalt von Absatz 3, an den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden.

³ Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen:

- a. zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige oder Berufe sowie zur Förderung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Selbständigerwerbenden in solchen Wirtschaftszweigen oder Berufen;
- b. ...³⁵
- c. zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile;

³¹ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1958 (Erwahrungsbeschluss vom 3. Okt. 1958 – AS **1958** 770, **1962** 1804; BBl **1957** II 817, **1958** I 649 802 II 621).

³² Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 15. Mai 1927 (Erwahrungsbeschluss vom 29. Juni 1927 – AS **43** 220; BBl **1925** III 515, **1927** I 749).

³³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 (Erwahrungsbeschluss vom 1. Okt. 1947 – AS **63** 1041; BBl **1937** II 833, **1942** 485, **1944** 158, **1945** I 905, **1947** III 170).

³⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 (Erwahrungsbeschluss vom 1. Okt. 1947 – AS **63** 1041; BBl **1937** II 833, **1942** 485, **1944** 158, **1945** I 905, **1947** III 170).

³⁵ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 9. Juni 1996 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 19. Aug. 1996 - AS **1996** 2502 2503 - und BB vom 21. Dez. 1995; BBl **1996** I 229, **1992** VI 292, **1996** III 917).

- d. gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen;
- e.³⁶ über vorsorgliche Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung und auch über Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.

⁴ Bestimmungen gemäss den Buchstaben a und b sind nur zu erlassen, wenn die zu schützenden Wirtschaftszweige oder Berufe diejenigen Selbsthilfemassnahmen getroffen haben, die ihnen billigerweise zugemutet werden können.

⁵ Der Bund gewährleistet bei der Gesetzgebung aufgrund von Absatz 3 Buchstaben a und b die Entwicklung der auf gegenseitiger Hilfe beruhenden Organisationen der Wirtschaft.

Art. 31^{ter 37}

¹ Die Kantone sind befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung die Führung von Betrieben des Gastwirtschaftsgewerbes von der persönlichen Befähigung und die Zahl gleichartiger Betriebe vom Bedürfnis abhängig zu machen, sofern dieses Gewerbe durch übermässige Konkurrenz in seiner Existenz bedroht ist. Dabei ist der Bedeutung der verschiedenen Arten von Wirtschaften für das Gemeinwohl angemessen Rechnung zu tragen.

² Ausserdem kann der Bund die Kantone im Rahmen seiner eigenen Gesetzgebungsbefugnisse ermächtigen, Vorschriften zu erlassen auf Gebieten, die keiner allgemeinen Regelung durch den Bund bedürfen und für welche die Kantone nicht kraft eigenen Rechts zuständig sind.

Art. 31^{quater 38}

¹ Der Bund ist befugt, über das Bankwesen Bestimmungen aufzustellen.

² Diese Bestimmungen haben der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung zu tragen.

³⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. März 1980 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 23. April 1980 – AS 1980 380 – und BB vom 22. Juni 1979; BBl 1979 II 399, 1978 II 699, 1980 II 204).

³⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 (Erwahrungsbeschluss vom 1. Okt. 1947 – AS 63 1041; BBl 1937 II 833, 1942 485, 1944 158, 1945 I 905, 1947 III 170).

³⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 (Erwahrungsbeschluss vom 1. Okt. 1947 – AS 63 1041; BBl 1937 II 833, 1942 485, 1944 158, 1945 I 905, 1947 III 170).

Art. 31^{quinquies 39}

¹ Der Bund trifft Vorkehrungen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung. Er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.

² Bei Massnahmen auf den Gebieten des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft kann der Bund nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen. Er kann die Unternehmungen zur Bildung von steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven verpflichten. Nach deren Freigabe entscheiden die Unternehmungen frei über den Einsatz innerhalb der gesetzlichen Verwendungszwecke.

³ Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Aufstellung ihrer Vorschläge die Erfordernisse der Konjunkturlage. Der Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf bundesrechtlichen Abgaben Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren. Die abgeschöpften Mittel sind so lange stillzulegen, als es die Konjunkturlage erfordert. Direkte Abgaben werden hierauf individuell zurückerstattet, indirekte zur Gewährung von Rabatten oder zur Arbeitsbeschaffung verwendet.

⁴ Der Bund nimmt auf die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Gebiete des Landes Rücksicht.

⁵ Der Bund führt die konjunkturpolitisch erforderlichen Erhebungen durch.

Art. 31^{sexies 40}

¹ Der Bund trifft unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und der Handels- und Gewerbefreiheit Massnahmen zum Schutze der Konsumenten.

² Den Konsumentenorganisationen stehen im Bereich der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb die gleichen Rechte zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden.

³ Die Kantone sehen für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern bis zu einem vom Bundesrat zu bestimmenden Streitwert ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Prozessverfahren vor.

³⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. Febr. 1978 (Erwahrungsbeschluss vom 21. April 1978 – AS **1978** 485 – und BB vom 7. Okt. 1977 – AS **1978** 484; BBl **1976** III 677, **1978** I 1085 1139).

⁴⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 14. Juni 1981 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 17. Aug. 1981 – AS **1981** 1244 – und BB vom 10. Okt. 1980 – BBl **1980** III 705 1462, **1979** II 53 745, **1981** II 1266).

Art. 31^{septies} 41

Zur Verhinderung von Missbräuchen in der Preisbildung erlässt der Bund Vorschriften für eine Überwachung der Preise und Preisempfehlungen für Waren und Leistungen marktmächtiger Unternehmungen und Organisationen, insbesondere von Kartellen und kartellähnlichen Gebilden, des öffentlichen und privaten Rechts. Soweit es der Zweck erfordert, können solche Preise herabgesetzt werden.

Art. 31^{octies} 42

¹ Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
- b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Pflege der Kulturlandschaft;
- c. dezentralen Besiedlung des Landes.

² Ergänzend zur zumutbaren Selbsthilfe der Landwirtschaft und nötigenfalls abweichend von der Handels- und Gewerbefreiheit fördert der Bund die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe.

³ Er richtet die Massnahmen so aus, dass die Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben erfüllt. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Er ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises.
- b. Er fördert mit wirtschaftlich lohnenden Anreizen Produktionsformen, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.
- c. Er erlässt Vorschriften zur Deklaration von Herkunft, Qualität, Produktionsmethode und Verarbeitungsverfahren für Lebensmittel.
- d. Er schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen durch überhöhten Einsatz von Düngstoffen, Chemikalien und anderen Hilfsstoffen.
- e. Er kann die landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Ausbildung fördern sowie Investitionshilfen leisten.
- f. Er kann Vorschriften zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes erlassen.

⁴¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 1982 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 1. März 1983 – AS **1983** 240 – und BB vom 19. März 1982; BBl **1982** I 858, **1979** II 528, **1981** III 342, **1983** I 927). Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Art. 31^{sexies} in die BV. Da Volk und Stände in der Abstimmung vom 14. Juni 1981 die BV bereits durch einen Art. 31^{sexies} über Konsumentenschutz ergänzt haben, der durch die Volksinitiative nicht aufgehoben ist, wird die Bestimmung über die Preisüberwachung als Art. 31^{septies} in die BV eingefügt.

⁴² Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Juni 1996 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 19. Aug. 1996 - AS **1996** 2502 2503 - und BB vom 21. Dez. 1995; BBl **1996** I 229, **1992** VI 292, **1996** III 917).

⁴ Er setzt dafür zweckgebundene Mittel aus dem Bereich der Landwirtschaft und allgemeine Bundesmittel ein.

Art. 32⁴³

¹ Die in den Artikeln 31^{bis}, 31^{ter} Absatz 2, 31^{quater}, 31^{quingies} und 31^{octies} Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen dürfen nur durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse eingeführt werden, für welche die Volksabstimmung verlangt werden kann.⁴⁴ Für Fälle dringlicher Art in Zeiten wirtschaftlicher Störungen bleibt Artikel 89 Absatz 3⁴⁵ vorbehalten.

² Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist in der Regel der Vollzug der Bundesvorschriften zu übertragen.

³ Die zuständigen Organisationen der Wirtschaft sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören und können beim Vollzug der Ausführungsvorschriften zur Mitwirkung herangezogen werden.

Art. 32^{bis}⁴⁶

¹ Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Herstellung, die Einfuhr, die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser zu erlassen.

² Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, dass sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend dessen Einfuhr und Herstellung vermindert. Sie fördert den Tafelobstbau und die Verwendung der inländischen Brennereirohstoffe als Nahrungs- oder Futtermittel. ...⁴⁷

³ Die gewerbmässige Herstellung gebrannter Wasser wird durch Konzession genossenschaftlichen und andern privatwirtschaftlichen Unternehmungen übertragen. Die erteilten Konzessionen sollen die Verwertung der Abfälle des Obst-, Wein- und Zuckerrübenbaues und der Überschüsse des Obst- und Kartoffelbaues ermöglichen, soweit diese Rohstoffe nicht anders zweckmässig verwendet werden können.

⁴ Das nicht gewerbmässige Herstellen oder Herstellenlassen von Trinkbranntwein aus Obst und Obstabfällen, Obstwein, Most, Wein, Traubentrestern, Weinhefe, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen ist in den schon vorhandenen Hausbrennereien oder in fahrbaren Brennereien gestattet, wenn diese Stoffe ausschliesslich inländisches Eigen- oder Wildgewächs sind. Dieser Brantwein ist steuerfrei, soweit er im

⁴³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 (Erwahrungsbeschluss vom 1. Okt. 1947 – AS 63 1041; BBl 1937 II 833, 1942 485, 1944 158, 1945 I 905, 1947 III 170).

⁴⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Juni 1996 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 19. Aug. 1996 - AS 1996 2502 2503 - und BB vom 21. Dez. 1995; BBl 1996 I 229, 1992 VI 292, 1996 III 917).

⁴⁵ Heute: Art. 89^{bis} gemäss BB vom 28. Okt. 1949 – AS 1949 II 1511.

⁴⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. April 1930 (Erwahrungsbeschluss vom 25. Juni 1930 – AS 46 402; BBl 1926 I 278, 1930 I 381).

⁴⁷ Letzter Satz aufgehoben in der Volksabstimmung vom 10. März 1996 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 9. Mai 1996 - AS 1996 1490 - und BB vom 24. März 1995; BBl 1995 II 370, I 89, 1996 II 1056).

Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb des Produzenten erforderlich ist. Die nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren, vom Zeitpunkt der Annahme dieses Artikels an, noch bestehenden Hausbrennereien bedürfen zum Weiterbetrieb einer Konzession, welche ihnen unter den im Gesetz aufzustellenden Bedingungen gebührenfrei zu erteilen ist.

⁵ Die fiskalische Belastung der Spezialitäten aus Steinobst, Wein, Traubentrestern, Weinhefe, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen erfolgt in Form der Besteuerung. Dabei soll ein angemessenes Entgelt für die Rohstoffe inländischer Herkunft gewahrt bleiben.

⁶ Mit Ausnahme des steuerfreien Eigenbedarfs und der Spezialitäten kann der Bund den im Inland hergestellten Branntwein zu angemessenen Preisen übernehmen.⁴⁸

⁷ Keiner Besteuerung unterliegen die Erzeugnisse, welche ausgeführt oder durchgeführt werden oder denaturiert sind.

⁸ Die Einnahmen aus der Besteuerung des Ausschanks und des Kleinhandels innerhalb des Kantonsgebietes verbleiben den Kantonen. Die Patente für den interkantonalen und internationalen Kleinhandel werden vom Bunde ausgestellt; die Einnahmen werden auf die Kantone im Verhältnis der Wohnbevölkerung verteilt.

⁹ Vom Reinertrag des Bundes aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser erhalten die Kantone 10 Prozent, die sie für die Bekämpfung des Alkoholismus, des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs in ihren Ursachen und Wirkungen verwenden. Die Mittel werden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung unter die Kantone verteilt. Der Bund verwendet seinen Anteil für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.⁴⁹

Art. 32^{ter} 50

¹ Fabrikation, Einfuhr, Transport, Verkauf und Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufs des unter dem Namen Absinth bekannten Liqueurs sind im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf alle Getränke, die unter irgendwelcher Bezeichnung eine Nachahmung dieses Liqueurs darstellen. Vorbehalten bleiben der Durchgangstransport und die Verwendung zu pharmazeutischen Zwecken.

² Das Verbot tritt zwei Jahre nach seiner Annahme in Kraft. Die Bundesgesetzgebung wird die infolge des Verbotes notwendig werdenden Bestimmungen treffen.

³ Der Bund hat das Recht, dasselbe Verbot auf dem Wege der Gesetzgebung in bezug auf alle andern absinthhaltigen Getränke zu erlassen, welche eine öffentliche Gefahr bilden.

⁴⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. März 1996 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 9. Mai 1996 - AS **1996** 1490 - und BB vom 24. März 1995; BBl **1995** II 370, I 89, **1996** II 1056).

⁴⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Juni 1985 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 24. Juli 1985 - AS **1985** 1025 - und BB vom 5. Okt. 1984 - BBl **1984** III 16, **1981** III 737, **1985** II 672).

⁵⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juli 1908 (Erwahrungsbeschluss vom 7. Okt. 1908 - AS **24** 879; BBl **1907** VI 341, **1908** IV 569).

Art. 32^{quater} 51

¹ Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen. Als Kleinhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken gilt der Handel mit Mengen von weniger als zwei Litern.

² Der Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei bis zehn Litern kann innerhalb der Grenzen von Artikel 31 Absatz 2⁵² von den Kantonen auf dem Wege der Gesetzgebung von einer Bewilligung und der Entrichtung einer mässigen Gebühr abhängig gemacht und der behördlichen Aufsicht unterstellt werden.

³ Der Verkauf nicht gebrannter geistiger Getränke darf von den Kantonen, abgesehen von den Patentgebühren, mit keinen besondern Steuern belastet werden.

⁴ Juristische Personen dürfen von den Kantonen nicht ungünstiger behandelt werden als natürliche. Die Produzenten von Wein, Obstwein und Most können ihr Eigengewächs in Mengen von zwei und mehr Litern ohne Bewilligung und ohne Gebühr verkaufen.

⁵ Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften für die Ausübung des Handels mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei und mehr Litern aufzustellen. Diese Vorschriften dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbebefreiheit nicht beeinträchtigen.

⁶ Das Hausieren mit geistigen Getränken sowie ihr Verkauf im Umherziehen sind untersagt.

Art. 33

¹ Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsorten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

² Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, dass derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.

Art. 34

¹ Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.

51 Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. April 1930 (Erwahrungsbeschluss vom 25. Juni 1930 – AS 46 402; BBl 1926 I 278, 1930 I 381).

52 Verweisung gemäss Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 (Erwahrungsbeschluss vom 1. Okt. 1947 – AS 63 1041; BBl 1937 II 833, 1942 485, 1944 158 1945 I 905 1947 III 170).

² Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.

Art. 34^{bis} ⁵³

¹ Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen.

² Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Art. 34^{ter} ⁵⁴

¹ Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen:

- a. über den Schutz der Arbeitnehmer;
- b. über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten;
- c. über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und von andern gemeinsamen Vorkehren von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Förderung des Arbeitsfriedens;
- d. über den angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstaufalles infolge Militärdienstes;
- e. über die Arbeitsvermittlung;
- f. ...⁵⁵
- g. über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung gemäss Buchstabe c ist nur für Sachgebiete, welche das Arbeitsverhältnis betreffen, und nur dann zulässig, wenn die Regelung begründeten Minderheitsinteressen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung trägt und die Rechtsgleichheit sowie die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigt.

³ ...⁵⁶

⁴ Die Vorschriften von Artikel 32 finden entsprechende Anwendung.

⁵³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. Okt. 1890 (Erwahrungsbeschluss vom 17. Dez. 1890 – AS **11** 737; BBl **1889** IV 825, **1890** IV 1127).

⁵⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 (Erwahrungsbeschluss vom 1. Okt. 1947 – AS **63** 1041; BBl **1937** II 833, **1942** 485, **1944** 158, **1945** I 905, **1947** III 170).

⁵⁵ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1976 (Erwahrungsbeschluss vom 4. Okt. 1976 – AS **1976** 2001 – und BB vom 11. März 1976 – AS **1976** 2003; BBl **1975** II 1557, **1976** II 1562).

⁵⁶ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1976 (Erwahrungsbeschluss vom 4. Okt. 1976 – AS **1976** 2001 – und BB vom 11. März 1976 – AS **1976** 2003; BBl **1975** II 1557, **1976** II 1562).

Art. 34^{quater 57}

¹ Der Bund trifft Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Diese beruht auf einer eidgenössischen Versicherung, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge.

² Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung eine für die ganze Bevölkerung obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ein. Diese gewährt Geld- und Sachleistungen. Die Renten sollen den Existenzbedarf angemessen decken. Die Höchstreute darf das Doppelte der Mindestrente nicht übersteigen. Die Renten sind mindestens der Preisentwicklung anzupassen. Die Durchführung der Versicherung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können Berufsverbände und andere private oder öffentliche Organisationen beigezogen werden. Die Versicherung wird finanziert:

- a. durch die Beiträge der Versicherten; sind die Versicherten Arbeitnehmer, so tragen ihre Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge;
- b. durch einen Beitrag des Bundes von höchstens der Hälfte der Ausgaben, der vorab aus den Reineinnahmen aus der Tabaksteuer und den Tabakzöllen sowie der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser gemäss Artikel 32^{bis} Absatz 9 zu decken ist;
- c. wenn das Ausführungsgesetz dies vorsieht, durch einen Beitrag der Kantone, der den Beitrag des Bundes entsprechend vermindert.

³ Der Bund trifft im Rahmen der beruflichen Vorsorge auf dem Wege der Gesetzgebung folgende Massnahmen, um den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Versicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen:

- a. Er verpflichtet die Arbeitgeber, ihre Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung der Betriebe, Verwaltungen und Verbände oder einer ähnlichen Einrichtung zu versichern und mindestens die Hälfte der Beiträge der Arbeitnehmer zu übernehmen.
- b. Er umschreibt die Mindestanforderungen, denen diese Vorsorgeeinrichtungen genügen müssen; für die Lösung besonderer Aufgaben können gesamtschweizerische Massnahmen vorgesehen werden.
- c. Er sorgt dafür, dass jeder Arbeitgeber die Möglichkeit erhält, seine Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung zu versichern; er kann eine eidgenössische Kasse errichten.
- d. Er sorgt dafür, dass Selbständigerwerbende freiwillig und zu gleichwertigen Bedingungen wie die Arbeitnehmer sich bei einer Vorsorgeeinrichtung versichern können. Die Versicherung kann für bestimmte Gruppen von Selbständigerwerbenden allgemein oder für einzelne Risiken obligatorisch erklärt werden.

⁵⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Dez. 1972 (Erwahrungsbeschluss vom 20. März 1973 – AS 1973 429; BBl 1971 II 1597, 1973 I 73).

⁴ Der Bund sorgt dafür, dass sich sowohl die eidgenössische Versicherung als auch die berufliche Vorsorge auf weite Sicht ihrem Zweck gemäss entwickeln können.

⁵ Die Kantone können verpflichtet werden, Einrichtungen der eidgenössischen Versicherung und der beruflichen Vorsorge von der Steuerpflicht zu befreien sowie in bezug auf Beiträge und anwartschaftliche Ansprüche den Versicherten und ihren Arbeitgebern Steuererleichterungen zu gewähren.

⁶ Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge, insbesondere durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik.

⁷ Der Bund fördert die Eingliederung Invalider und unterstützt Bestrebungen zugunsten Betagter, Hinterlassener und Invalider. Für diesen Zweck kann er Mittel aus der eidgenössischen Versicherung heranziehen.

Art. 34^{quinquies 58}

¹ Der Bund berücksichtigt in der Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse und im Rahmen der Verfassung die Bedürfnisse der Familie.

² Der Bund ist zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Familienausgleichskassen befugt. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären. Er berücksichtigt die bestehenden Kassen, fördert die Bestrebungen der Kantone und der Berufsverbände zur Gründung neuer Kassen und ist befugt, eine zentrale Ausgleichskasse zu errichten. Die finanziellen Leistungen des Bundes können von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.

³ ...⁵⁹

⁴ Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Mutterschaftsversicherung einrichten. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären, und es dürfen auch Personen, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen kommen können, zu Beiträgen verpflichtet werden. Die finanziellen Leistungen des Bundes können von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.

⁵ Der Vollzug der auf Grund dieses Artikels ergehenden Gesetze erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; private und öffentliche Vereinigungen können beigezogen werden.

Art. 34^{sexies 60}

¹ Der Bund trifft Massnahmen zur Förderung, besonders auch zur Verbilligung des Wohnungsbaues sowie des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum. Die Bun-

⁵⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Nov. 1945 (Erwahrungsbeschluss vom 5. April 1946 – AS 62 438; BBl 1944 865, 1945 II 817).

⁵⁹ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 5. März 1972 (Erwahrungsbeschluss vom 29. Juni 1972 – AS 1972 1481; BBl 1971 I 1657, 1972 I 1309).

⁶⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. März 1972 (Erwahrungsbeschluss vom 29. Juni 1972 – AS 1972 1481; BBl 1971 I 1657, 1972 I 1309).

desgesetzgebung wird bestimmen, an welche Bedingungen die Hilfe des Bundes zu knüpfen ist.

² Der Bund ist insbesondere befugt:

- a. die Beschaffung und Erschliessung von Land für den Wohnungsbau zu erleichtern;
- b. Bestrebungen auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens zugunsten von Familien, Personen mit beschränkten Erwerbsmöglichkeiten sowie Betagten, Invaliden und Pflegebedürftigen zu unterstützen;
- c. die Wohnungsmarkt- und Bauforschung sowie die Baurationalisierung zu fördern;
- d. die Kapitalbeschaffung für den Wohnungsbau sicherzustellen.

³ Der Bund ist befugt, die zur Erschliessung von Land für den Wohnungsbau sowie für die Baurationalisierung nötigen rechtlichen Vorschriften zu erlassen.

⁴ Soweit diese Massnahmen ihrer Natur nach nicht ausschliesslich dem Bund zukommen, sind die Kantone beim Vollzug zur Mitwirkung herbeizuziehen.

⁵ Die Kantone und die interessierten Organisationen sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören.

Art. 34^{septies} 61

¹ Der Bund ist befugt, Vorschriften gegen Missbräuche im Mietwesen zu erlassen. Er regelt den Schutz der Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen und anderen missbräuchlichen Forderungen der Vermieter, die Anfechtbarkeit missbräuchlicher Kündigungen sowie die befristete Erstreckung von Mietverhältnissen.

² Der Bund ist befugt, zur Förderung gemeinsamer Regelungen und zur Verhinderung von Missbräuchen auf dem Gebiete des Miet- und Wohnungswesens Vorschriften aufzustellen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen und von sonstigen gemeinsamen Vorkehren von Vermieter- und Mieterverbänden oder Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen. Artikel 34^{ter} Absatz 2 der Bundesverfassung ist sinngemäss anwendbar.

Art. 34^{novies} 62

¹ Der Bund regelt auf dem Wege der Gesetzgebung die Arbeitslosenversicherung. Er kann Vorschriften über die Arbeitslosenfürsorge aufstellen.

⁶¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Dez. 1986 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 20. Jan. 1987 – AS 1987 282 – und BB vom 21. März 1986 (Art. 2 Abs. 2) – BBl 1986 I 881, 1985 I 1389, 1987 I 473). Abs. 2 enthält den unveränderten Text der bisherigen Bestimmung von Art. 34^{septies} Abs. 1 BV.

⁶² Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1976 (Erwahrungsbeschluss vom 4. Okt. 1976 – AS 1976 2001 – und BB vom 11. März 1976 – AS 1976 2003; BBl 1975 II 1557, 1976 II 1562). Gegenwärtig gibt es keinen Art. 34^{octies}.

² Die Arbeitslosenversicherung ist für die Arbeitnehmer obligatorisch. Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen. Der Bund sorgt dafür, dass Selbständigerwerbende sich unter bestimmten Voraussetzungen versichern können.

³ Die Arbeitslosenversicherung gewährt angemessenen Erwerbersatz und fördert durch finanzielle Leistungen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit.

⁴ Die Arbeitslosenversicherung wird durch Beiträge der Versicherten finanziert; sind die Versicherten Arbeitnehmer, so tragen ihre Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge. Das Gesetz begrenzt die Höhe des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens sowie des Beitragssatzes. Der Bund und die Kantone erbringen bei ausserordentlichen Verhältnissen finanzielle Leistungen.

⁵ Die Kantone und die Organisationen der Wirtschaft wirken beim Erlass und Vollzug der Vorschriften mit.

Art. 35⁶³

¹ Die Errichtung und der Betrieb von Spielbanken sind verboten.

² Die Kantonsregierungen können unter den vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen den Betrieb der bis zum Frühjahr 1925 in den Kursälen üblich gewesenen Unterhaltungsspiele gestatten, sofern ein solcher Betrieb nach dem Ermessen der Bewilligungsbehörde zur Erhaltung oder Förderung des Fremdenverkehrs als notwendig erscheint und durch eine Kursaalunternehmung geschieht, welche diesem Zwecke dient. Die Kantone können auch Spiele dieser Art verbieten.

³ über die vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen wird der Bundesrat eine Verordnung erlassen. Der Einsatz darf 5 Franken nicht übersteigen.

⁴ Jede kantonale Bewilligung unterliegt der bundesrätlichen Genehmigung.

⁵ Ein Viertel der Roheinnahmen aus dem Spielbetrieb ist dem Bunde abzuliefern, der diesen Anteil ohne Anrechnung auf seine eigenen Leistungen den Opfern von Elementarschäden sowie gemeinnützigen Fürsorgeeinrichtungen zuwenden soll.

⁶ Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Massnahmen treffen.

Art. 36

¹ Das Post- und Telegrafwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.

² Der Ertrag der Post- und Telegrafverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.

³ Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

⁴ Die Unverletzlichkeit des Post- und Telegrafengeheimnisses ist gewährleistet.

⁶³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Dez. 1958 (Erwahrungsbeschluss vom 20. März 1959 – AS 1959 224; BBl 1958 I 581, 1959 I 74).

Art 36^{bis} 64

¹ Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Errichtung und Benützung eines Netzes von Nationalstrassen sicherstellen. Zu solchen können die wichtigsten Strassenverbindungen von gesamtschweizerischer Bedeutung erklärt werden.

² Die Kantone bauen und unterhalten die Nationalstrassen nach den Anordnungen und unter der Oberaufsicht des Bundes. Der Bund kann die einem Kanton obliegende Aufgabe übernehmen, wenn dieser darum nachsucht oder wenn es im Interesse des Werkes notwendig ist.

³ Der wirtschaftlich nutzbare Boden ist nach Möglichkeit zu schonen. Den durch die Anlage von Nationalstrassen entstehenden Nachteilen in der Verwendung und Bewirtschaftung des Bodens ist durch geeignete Massnahmen auf Kosten des Strassenbaues entgegenzuwirken.

⁴ Die Kosten der Erstellung, des Betriebes und des Unterhaltes der Nationalstrassen werden auf den Bund und die Kantone verteilt; dabei sind die Belastung der einzelnen Kantone durch die Nationalstrassen sowie ihr Interesse und ihre Finanzkraft zu berücksichtigen.⁶⁵

⁵ ...⁶⁶

⁶ Die Nationalstrassen stehen unter Vorbehalt der Befugnisse des Bundes unter der Hoheit der Kantone.

Art. 36^{ter} 67

¹ Der Bund verwendet die Hälfte des Reinertrages der Mineralölsteuer und den gesamten Ertrag eines Mineralölsteuerzuschlags wie folgt für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:⁶⁸

- a. für seinen Anteil an den Kosten der Nationalstrassen;
- b. für Beiträge an die Kosten des Baus der Hauptstrassen, die zu einem vom Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu bezeichnenden Netz gehören und bestimmten technischen Anforderungen genügen;

⁶⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1958 (Erwahrungsbeschluss vom 3. Okt. 1958 – AS **1958** 770, **1962** 1804; BBl **1957** II 817, **1958** I 649 802 II 621).

⁶⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Febr. 1983, in Kraft seit 1. Mai 1983 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 27. April 1983 – AS **1983** 445 – und BB vom 8. Okt. 1982 – AS **1983** 444; BBl **1982** III 125 I 1345, **1983** II 294).

⁶⁶ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 27. Febr. 1983 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 27. April 1983 – AS **1983** 445 – und BB vom 8. Okt. 1982 – AS **1983** 444; BBl **1982** III 125 I 1345, **1983** II 294).

⁶⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Febr. 1983, in Kraft seit 1. Mai 1983 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 27. April 1983 – AS **1983** 445 – und BB vom 8. Okt. 1982 – AS **1983** 444; BBl **1982** III 125 I 1345, **1983** II 294).

⁶⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. März 1996 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 9. Mai 1996 - AS **1996** 1491 - und BB vom 24. März 1995; BBl **1995** II 371, I 89, **1996** II 1056).

- c.⁶⁹ für Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen, zur Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transportes begleiteter Motorfahrzeuge sowie für andere Massnahmen zur Trennung des Verkehrs;
- d. für Beiträge an Umweltschutz- und Landschaftsschutzmassnahmen, die durch den motorisierten Strassenverkehr nötig werden, sowie an Schutzbauten gegen Naturgewalten längs Strassen, die dem motorisierten Verkehr geöffnet sind;
- e. für allgemeine Beiträge an die Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen und den Finanzausgleich im Strassenwesen;
- f. für Beiträge an Kantone mit Alpenstrassen, die dem internationalen Verkehr dienen, und an Kantone ohne Nationalstrassen.

² Soweit der Ertrag des zweckgebundenen Teils der Mineralölsteuer zur Sicherstellung der in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht ausreicht, erhebt der Bund einen Mineralölsteuerzuschlag.⁷⁰

Art. 36^{quater} 71

¹ Der Bund kann auf dem Schwerverkehr eine leistungs- oder verbrauchsabhängige Abgabe erheben. Die Abgabe darf nur erhoben werden, soweit der Schwerverkehr der Allgemeinheit Kosten verursacht, die nicht bereits durch andere Leistungen oder Abgaben gedeckt sind.

² Der Reinertrag der Abgabe darf die ungedeckten Kosten nicht übersteigen. Er ist zur Deckung von Kosten zu verwenden, die im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr stehen.

³ Die Kantone sind am Reinertrag zu beteiligen. Bei der Bemessung dieser Anteile sind die besonderen Auswirkungen der Abgabe in Berg- und Randgebieten zu berücksichtigen.

Art. 36^{quinquies} 72

¹ Der Bund erhebt für die Benützung der Nationalstrassen erster und zweiter Klasse auf in- und ausländischen Motorfahrzeugen und Anhängern bis zu einem Gesamtgewicht von je 3,5 Tonnen eine jährliche Abgabe von 40 Franken. Der Abgabesatz kann mit einem allgemeinverbindlichen, dem fakultativen Referendum unterstellten

⁶⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. März 1996 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 9. Mai 1996 - AS 1996 1491 - und BB vom 24. März 1995; BBl 1995 II 371, I 89, 1996 II 1056).

⁷⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 1993 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 27. Jan. 1994 - AS 1994 267 268 - und BB vom 18. Juni 1993; BBl 1993 II 882, 1992 I 785, 1994 I 460).

⁷¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Febr. 1994 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 21. April 1994 - AS 1994 1096 - und BB vom 18. Juni 1993; BBl 1993 II 894, 1992 II 729, 1994 II 696).

⁷² Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Febr. 1994 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 21. April 1994 - AS 1994 1097 1098 - und BB vom 18. Juni 1993; BBl 1993 II 892, 1992 II 729, 1994 II 696).

Bundesbeschluss angepasst werden, sofern die Strassenverkehrskosten dies rechtfertigen.

² Der Bundesrat regelt durch Verordnung den Vollzug. Er kann bestimmte Fahrzeuge von der Abgabe befreien und Sonderregelungen treffen, insbesondere für Fahrten im Grenzbereich. Dadurch dürfen im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge nicht besser gestellt werden als schweizerische. Der Bundesrat kann für Übertretungen Bussen vorsehen. Die Kantone ziehen die Abgabe für die im Inland immatrikulierten Fahrzeuge ein und überwachen die Einhaltung der Vorschriften bei allen Fahrzeugen.

³ Der Reinertrag dieser Abgabe wird wie der Ertrag des Zollzuschlages gemäss Artikel 36^{ter} verwendet.

⁴ Auf dem Wege der Gesetzgebung kann ganz oder teilweise auf diese Abgabe verzichtet werden. Ebenso kann die Abgabe auf weitere Fahrzeugkategorien, die nicht der Schwerverkehrsabgabe unterstehen, ausgedehnt werden.

⁵ Dieser Artikel gilt mit Wirkung ab 1. Januar 1995.

Art. 36^{sexies} 73

¹ Der Bund schützt das Alpengebiet vor den negativen Auswirkungen des Transitverkehrs. Er begrenzt die Belastungen durch den Transitverkehr auf ein Mass, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume nicht schädlich ist.

² Der alpenquerende Gütertransitverkehr von Grenze zu Grenze erfolgt auf der Schiene. Der Bundesrat regelt die notwendigen Massnahmen auf dem Verordnungsweg. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie unumgänglich sind. Diese müssen durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

³ Die Transitstrassen-Kapazität im Alpengebiet darf nicht erhöht werden. Ausgenommen sind Umfahrungsstrassen zur Entlastung von Ortschaften vom Durchgangsverkehr.

Art. 37⁴

¹ Der Bund übt die Oberaufsicht über die Strassen und Brücken aus, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

⁷³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Febr. 1994 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 21. April 1994 - AS 1994 1101 - und BB vom 18. Juni 1993; BBl 1993 II 888, 1990 II 1219, 1992 II 729, 1994 II 696). Die Volksinitiative verlangte die Ergänzung der BV durch einen Art. 36^{quater}. Da aber Volk und Stände in der gleichen Abstimmung vom 20. Febr. 1994 die BV bereits durch einen Art. 36^{quater} über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (AS 1994 1096) und durch einen Artikel 36^{quinquies} über die Weiterführung der Nationalstrassenabgabe (AS 1994 1097) ergänzt haben, die durch die Volksinitiative nicht aufgehoben sind, wird die Bestimmung über den Schutz des Alpengebietes vor dem Transitverkehr als Art. 36^{sexies} in die BV eingefügt.

⁷⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1958 (Erwahrungsbeschluss vom 3. Okt. 1958 - AS 1958 770, 1962 1804; BBl 1957 II 817, 1958 I 649 802 II 621).

² Für den Verkehr auf Strassen, die im Rahmen ihrer Zweckbestimmung der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen keine Gebühren erhoben werden. Die Bundesversammlung kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 37^{bis} ⁷⁵

¹ Der Bund ist befugt, Vorschriften über Automobile und Fahrräder aufzustellen.

² Den Kantonen bleibt das Recht gewahrt, den Automobil- und Fahrradverkehr zu beschränken oder zu untersagen. Der Bund kann indessen bestimmte, für den allgemeinen Durchgangsverkehr notwendige Strassen in vollem oder beschränktem Umfange offen erklären. Die Benützung der Strassen im Dienste des Bundes bleibt vorbehalten.

Art. 37^{ter} ⁷⁶

Die Gesetzgebung über die Luftschifffahrt ist Sache des Bundes.

Art. 37^{quater} ⁷⁷

¹ Der Bund stellt Grundsätze auf für Fuss- und Wanderwegnetze.

² Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen sind Sache der Kantone. Der Bund kann ihre Tätigkeiten unterstützen und koordinieren.

³ In Erfüllung seiner Aufgaben nimmt der Bund auf Fuss- und Wanderwegnetze Rücksicht und ersetzt Wege, die er aufheben muss.

⁴ Bund und Kantone arbeiten mit privaten Organisationen zusammen.

Art. 38

¹ Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregal begriffenen Rechte zu.

² Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

³ Er bestimmt den Münzfuss und erlässt allfällige Vorschriften über die Tarifierung fremder Münzsorten.

Art. 39⁷⁸

¹ Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen steht ausschliesslich dem Bunde zu.

⁷⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 22. Mai 1921 (Erwahrungsbeschluss vom 21. Okt. 1921 – AS 37 739; BBl 1910 II 606, 1916 IV 109, 1921 III 657).

⁷⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 22. Mai 1921 (Erwahrungsbeschluss vom 21. Okt. 1921 – AS 37 739; BBl 1910 II 606, 1916 IV 109, 1921 III 657).

⁷⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Febr. 1979 (Erwahrungsbeschluss vom 9. Mai 1979 – AS 1979 678 – und BB vom 6. Okt. 1978 – BBl 1978 II 886 1364, 1977 I 1067, 1979 II 8).

⁷⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Okt. 1891 (Erwahrungsbeschluss vom 23. Dez. 1891 – AS 12 443; BBl 1891 I 1 V 521).

² Der Bund kann das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben oder, unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts, einer zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.⁷⁹

³ Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln, den Zahlungsverkehr zu erleichtern und im Rahmen der Bundesgesetzgebung eine dem Gesamtinteresse des Landes dienende Kredit- und Währungspolitik zu führen.⁸⁰

⁴ Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung, beziehungsweise eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Dritteln den Kantonen zu.

⁵ Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

⁶ Der Bund kann die Einlösungspflicht für Banknoten und andere gleichartige Geldzeichen nicht aufheben und die Rechtsverbindlichkeit für ihre Annahme nicht aussprechen, ausgenommen in Kriegszeiten oder in Zeiten gestörter Währungsverhältnisse.⁸¹

⁷ Die ausgegebenen Banknoten müssen durch Gold und kurzfristige Guthaben gedeckt sein.⁸²

⁸ Die Bundesgesetzgebung bestimmt das Nähere über die Ausführung dieses Artikels.⁸³

Art. 40

¹ Die Festsetzung von Mass und Gewicht ist Bundessache.

² Die Ausführung der bezüglichen Gesetze geschieht durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes.

Art. 40^{bis}⁸⁴

Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.

⁷⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. April 1951 (Erwahrungsbeschluss vom 21. Juni 1951 – AS 1951 606; BBl 1950 I 893, 1951 II 307).

⁸⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. April 1951 (Erwahrungsbeschluss vom 21. Juni 1951 – AS 1951 606; BBl 1950 I 893, 1951 II 307).

⁸¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. April 1951 (Erwahrungsbeschluss vom 21. Juni 1951 – AS 1951 606; BBl 1950 I 893, 1951 II 307).

⁸² Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. April 1951 (Erwahrungsbeschluss vom 21. Juni 1951 – AS 1951 606; BBl 1950 I 893, 1951 II 307).

⁸³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. April 1951 (Erwahrungsbeschluss vom 21. Juni 1951 – AS 1951 606; BBl 1950 I 893, 1951 II 307).

⁸⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. Sept. 1993 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 25. Nov. 1993 – AS 1993 3040 – und BB vom 19. März 1993 – BBl 1993 I 1044 625 638 IV 262).

Art. 41⁸⁵

1 ...⁸⁶

² Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteilen bedürfen einer Bewilligung des Bundes. Die Bewilligung darf nur an Personen und Unternehmungen erteilt werden, die vom Standpunkte der Landesinteressen aus die nötige Gewähr bieten. Die Regiebetriebe des Bundes werden vorbehalten.

³ Die Einfuhr und Ausfuhr von Wehrmitteln im Sinne dieser Verfassungsbestimmung darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen. Der Bund ist berechtigt, auch die Durchfuhr von einer Bewilligung abhängig zu machen.

⁴ Der Bundesrat erlässt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung in einer Verordnung die zum Vollzug der Absätze 2 und 3 nötigen Vorschriften. Er stellt insbesondere die nähern Bestimmungen über Erteilung, Dauer und Widerruf der Bewilligungen und über die Überwachung der Konzessionäre auf. Er bestimmt ferner, welche Arten von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Material und welche Bestandteile unter diese Verfassungsbestimmung fallen.

Art. 41^{bis 87}

¹ Der Bund ist befugt, die folgenden Steuern zu erheben:

- a. Stempelabgaben auf Wertpapieren, einschliesslich Coupons, Wechseln und wechselähnlichen Papieren, auf Quittungen von Versicherungsprämien und auf andern Urkunden des Handelsverkehrs; diese Besteuerungsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Urkunden des Grundstücks- und Grundpfandverkehrs;...⁸⁸
- b. eine Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens, auf Lotteriegewinnen und Versicherungsleistungen;
- c.⁸⁹ Steuern auf dem rohen und verarbeiteten Tabak sowie auf andern Stoffen und daraus hergestellten Erzeugnissen, die wie roher und verarbeiteter Tabak verwendet werden;
- d. Sondersteuern zu Lasten im Ausland wohnhafter Personen zur Abwehr von Besteuerungsmassnahmen des Auslandes.

⁸⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Febr. 1938 (Erwahrungsbeschluss vom 29. April 1938 – AS 54 200; BBl 1937 II 549, 1938 I 533).

⁸⁶ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 (Erwahrungsbeschluss vom 9. März 1998 - AS 1998 918 - und BB vom 13. Dez. 1996; BBl 1996 V 973, II 1042, 1997 IV 356).

⁸⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1958, in Kraft seit 1. Jan. 1959 (Erwahrungsbeschluss vom 20. Juni 1958 – AS 1958 362; BBl 1957 I 505, 1958 I 1068).

⁸⁸ Letzter Satz aufgehoben in der Volksabstimmung vom 9. Juni 1985 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 24. Juli 1985 – AS 1985 1026 – und BB vom 5. Okt. 1984 – BBl 1984 III 15, 1981 III 737, 1985 II 672).

⁸⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Dez. 1972 (Erwahrungsbeschluss vom 20. März 1973 – AS 1973 429; BBl 1971 II 1597, 1973 I 73).

² Was die Gesetzgebung als Gegenstand einer in Absatz 1 Buchstaben a–c angeführten Bundessteuer bezeichnet oder steuerfrei erklärt, ist der Belastung durch gleichgeartete Kantons- und Gemeindesteuern entzogen.

³ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Art. 41^{ter}⁹⁰

¹ Der Bund kann ausser den ihm nach Artikel 41^{bis} zustehenden Steuern erheben:

- a.⁹¹ eine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer);
- b.⁹² besondere Verbrauchssteuern auf Waren nach Absatz 4;
- c. eine direkte Bundessteuer.

Die Befugnis zur Erhebung der in den Buchstaben a und c genannten Steuern ist bis Ende 2006 befristet^{93, 94}

^{1bis} Zur Verbesserung des Bundeshaushaltes erhebt der Bund einen Zuschlag zur Umsatzsteuer gemäss Artikel 41^{ter} Absatz 1 Buchstabe a von höchstens 0,3 Prozentpunkten.⁹⁵

² Umsätze, die der Bund mit einer Steuer nach Absatz 1 Buchstabe a oder b belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichgearteten Steuer unterstellt werden.

³ Die Umsatzsteuer nach Absatz 1 Buchstabe a kann in der Form einer Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug auf den Lieferungen von Gegenständen, auf Dienstleistungen sowie auf Einfuhren erhoben werden. Die Steuer beträgt höchstens 6,2 Prozent. 5 Prozent des Steuerertrages werden für Massnahmen zur Entlastung unterer Einkommenschichten verwendet.⁹⁶

^{3bis} Ist wegen der Entwicklung des Altersaufbaues die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht mehr gewährleistet, so kann der Satz

⁹⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1971 (Erwahrungsbeschluss vom 24. Juni 1971 – AS **1971** 907; BBl **1970** II 1581, **1971** I 1403).

⁹¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 27. Jan. 1994 - AS **1994** 258 262 - und BB vom 18. Juni 1993; BBl **1993** II 877, **1992** I 785, **1994** I 460).

⁹² Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 1993 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 27. Jan. 1994 - AS **1994** 267 268 - und BB vom 18. Juni 1993; BBl **1993** II 882, **1992** I 785, **1994** I 460).

⁹³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 27. Jan. 1994 - AS **1994** 258 262 - und BB vom 18. Juni 1993; BBl **1993** II 877, **1992** I 785, **1994** I 460).

⁹⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Nov. 1981 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 26. Jan. 1982 – AS **1982** 140 – und BB vom 19. Juni 1981 – AS **1982** 138; BBl **1981** II 561, **1981** I 20, **1982** I 194).

⁹⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 27. Jan. 1994 - AS **1994** 263 264 - und BB vom 18. Juni 1993; BBl **1993** II 875, **1994** I 460).

⁹⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 27. Jan. 1994 - AS **1994** 258 262 - und BB vom 18. Juni 1993; BBl **1993** II 877, **1992** I 785, **1994** I 460).

der Umsatzsteuer zu deren Sicherstellung mit einem allgemeinverbindlichen, dem fakultativen Referendum unterstellten Bundesbeschluss um höchstens einen Prozentpunkt angehoben werden.⁹⁷

- ⁴ Besondere Verbrauchssteuern nach Absatz 1 Buchstabe b können erhoben werden:
- a. auf Erdöl, andern Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen aus andern Ausgangsstoffen (Mineralölsteuer und Mineralölsteuerzuschlag nach Art. 36^{ter});
 - b. auf Bier. Die Gesamtbelastung des Bieres durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Umsatzsteuer bleibt, im Verhältnis zum Bierpreis, auf dem Stand vom 31. Dezember 1970;
 - c. auf Automobilen und ihren Bestandteilen. Der Gesetzgeber kann die Steuer auf losen Teilen in die Steuer für Automobile einbeziehen.⁹⁸
- ⁵ Für die direkte Bundessteuer nach Absatz 1 Buchstabe c gilt:
- a. die Steuer kann erhoben werden vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen. Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten;
 - b. die Steuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon ist wenigstens ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden;
 - c.⁹⁹ bei der Festsetzung der Tarife ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Steuer beträgt höchstens
 - 11,5 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen; die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 9700 Franken für Ledige und 12200 Franken für Verheiratete,
 - 9,8 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen,
 - 0,825 Promille von Kapital und Reserven der juristischen Personen.

Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen sind periodisch auszugleichen.

⁶ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

⁹⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (Erwahrungsbeschluss vom 27. Jan. 1994 - AS **1994** 265 266 - und BB vom 18. Juni 1993; BBl **1993** II 873, **1992** I 785, **1994** I 460).

⁹⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 1993 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 27. Jan. 1994 - AS **1994** 267 268 - und BB vom 18. Juni 1993; BBl **1993** II 882, **1992** I 785, **1994** I 460).

⁹⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1975 (BRB vom 2. Juli 1975 - AS **1975** 1205; BBl **1975** I 334 II 198 278).

Art. 42¹⁰⁰

Zur Bestreitung der Bundesausgaben stehen zur Verfügung:

- a. der Ertrag des Bundesvermögens;
- b. der Reinertrag der Post-, Telegraf- und Telefonverwaltung (Art. 36) sowie der Pulververwaltung (Art. 41);
- c. der Reinertrag des Militärflichtersatzes (Art. 18 Abs. 4);
- d. der Ertrag der Zölle (Art. 30);
- e. der Bundesanteil am Reinertrag der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser (Art. 32^{bis} 34^{quater} Abs. 7) sowie an den Roheinnahmen aus dem Spielbetrieb der Spielbanken (Art. 35 Abs. 5);
- f. der Bundesanteil am Reinertrag der mit dem Notenmonopol ausgestatteten Bank (Art. 39 Abs. 4);
- g. der Ertrag der Bundessteuern (Art. 41^{bis} ff.);
- h. der Ertrag der Gebühren sowie die sonstigen in der Gesetzgebung begründeten Einnahmen.

Art. 42^{bis 101}

Der Fehlbetrag der Bilanz des Bundes ist abzutragen. Dabei ist auf die Lage der Wirtschaft Rücksicht zu nehmen.

Art. 42^{ter 102}

Der Bund fördert den Finanzausgleich unter den Kantonen. Insbesondere ist bei der Gewährung von Bundesbeiträgen auf die Finanzkraft der Kantone und auf die Berggebiete angemessen Rücksicht zu nehmen.

Art. 42^{quater 103}

Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften zu erlassen gegen Abkommen mit Steuerpflichtigen über die Einräumung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen.

¹⁰⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1958, in Kraft seit 1. Jan. 1959 (Erwahrungsbeschluss vom 20. Juni 1958 – AS 1958 362; BBl 1957 I 505, 1958 I 1068).

¹⁰¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1958, in Kraft seit 1. Jan. 1959 (Erwahrungsbeschluss vom 20. Juni 1958 – AS 1958 362; BBl 1957 I 505, 1958 I 1068).

¹⁰² Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1958, in Kraft seit 1. Jan. 1959 (Erwahrungsbeschluss vom 20. Juni 1958 – AS 1958 362; BBl 1957 I 505, 1958 I 1068).

¹⁰³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1958, in Kraft seit 1. Jan. 1959 (Erwahrungsbeschluss vom 20. Juni 1958 – AS 1958 362; BBl 1957 I 505, 1958 I 1068).

Art. 42^{quinquies} 104

¹ Der Bund sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden.

² Zu diesem Zweck erlässt er auf dem Wege der Bundesgesetzgebung Grundsätze für die Gesetzgebung der Kantone und Gemeinden über Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht und überwacht ihre Einhaltung. Sache der Kantone bleibt insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge.

³ Bei der Grundsatzgesetzgebung für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie bei der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer hat der Bund auf die Bestrebungen der Kantone zur Steuerharmonisierung Rücksicht zu nehmen. Den Kantonen ist eine angemessene Frist für die Anpassung ihres Steuerrechts einzuräumen.

⁴ Die Kantone wirken bei der Vorbereitung der Bundesgesetze mit.

Art. 43

¹ Jeder Kantonsbürger ist Schweizer Bürger.

² Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitz Anteil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

³ Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

⁴ Der niedergelassene Schweizer Bürger geniesst an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger. Der Anteil an Bürger- und Korporationsgütern sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen, es wäre denn, dass die Kantonalgesetzgebung etwas anderes bestimmen würde.

⁵ In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

⁶ Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 44¹⁰⁵

¹ Der Bund regelt den Erwerb und den Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption sowie den Verlust des Schweizer Bürgerrechts und die Wiedereinbürgerung.

¹⁰⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. Juni 1977 (Erwahrungsbeschluss vom 5. Okt. 1977 – AS 1977 1850 – und BB vom 17. Dez. 1976 – AS 1977 1849; BBl 1975 II 1748, 1976 I 1384, 1977 II 1504).

¹⁰⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Dez. 1983 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 29. Febr. 1984 – AS 1984 290 – und BB vom 24. Juni 1983 – BBl 1983 II 703, 1982 II 125, 1984 I 614).

² Das Schweizer Bürgerrecht kann auch durch Einbürgerung in einem Kanton und einer Gemeinde erworben werden. Die Einbürgerung erfolgt durch die Kantone, nachdem der Bund die Einbürgerungsbewilligung erteilt hat. Der Bund erlässt Mindestvorschriften.

³ Wer eingebürgert ist, hat die Rechte und Pflichten eines Kantons- und Gemeindebürgers. Soweit das kantonale Recht dies vorsieht, hat er Anteil an den Bürger- und Korporationsgütern.

Art. 45¹⁰⁶

¹ Jeder Schweizer kann sich an jedem Orte des Landes niederlassen.

² Ein Schweizer darf aus der Schweiz nicht ausgewiesen werden.¹⁰⁷

Art. 45^{bis 108}

¹ Der Bund ist befugt, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat zu fördern sowie den Institutionen beizustehen, welche diesem Ziel dienen.

² Er kann in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer die zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Bestimmungen erlassen, namentlich über die Ausübung politischer Rechte, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Unterstützung. Vor dem Erlass dieser Bestimmungen sind die Kantone anzuhören.

Art. 46

¹ In Beziehung auf die zivilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

² Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses Grundsatzes sowie gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Art. 47

Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die nähern Vorschriften aufstellen.

¹⁰⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Dez. 1975, in Kraft seit 1. Jan. 1979 (Erwahrungsbeschluss vom 17. März 1976 – AS **1976** 711 – BB vom 13. Dez. 1974 – AS **1976** 713 – und BRB vom 16. Jan. 1978 – AS **1978** 212; BBl **1974** I 223 1423, **1976** I 374).

¹⁰⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Dez. 1983 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 29. Febr. 1984 – AS **1984** 290 – und BB vom 24. Juni 1983 – BBl **1983** II 703, **1982** II 125, **1984** I 614).

¹⁰⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 16. Okt. 1966 (Erwahrungsbeschluss vom 19. Dez. 1966 – AS **1966** 1672; BBl **1965** II 385, **1966** II 633).

Art. 48¹⁰⁹

¹ Bedürftige werden von dem Kanton unterstützt, in dem sie sich aufhalten. Die Kosten der Unterstützung trägt der Wohnkanton.

² Der Bund kann den Rückgriff auf einen früheren Wohnkanton oder den Heimatkanton regeln.

Art. 49

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

² Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.

³ Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

⁴ Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

⁵ Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

⁶ Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 50

¹ Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

² Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen.

³ Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

⁴ Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

¹⁰⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Dez. 1975, in Kraft seit 1. Jan. 1979 (Erwahrungsbeschluss vom 17. März 1976 – AS 1976 711 – BB vom 13. Dez. 1974 – AS 1976 713 – und BRB vom 16. Jan. 1978 – AS 1978 212; BBl 1974 I 223 1423, 1976 I 374).

Art. 51–52¹¹⁰**Art. 53**

¹ Die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die näheren Bestimmungen treffen.

² Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

Art. 54

¹ Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

² Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus anderen polizeilichen Gründen beschränkt werden.

³ Die in einem Kanton oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

⁴ ...¹¹¹

⁵ Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimiert.

⁶ Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.

Art. 55

¹ Die Pressefreiheit ist gewährleistet.

²⁻³ ...¹¹²

Art. 55^{bis 113}

¹ Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.

² Radio und Fernsehen tragen zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung sowie zur Unterhaltung der Zuhörer und Zuschauer bei. Sie berücksichtigen

¹¹⁰ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1973 (Erwahrungsbeschluss vom 24. Sept. 1973 – AS **1973** 1455; BBl **1972** I 105, **1973** I 1660).

¹¹¹ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 4. Dez. 1983 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 29. Febr. 1984 – AS **1983** 290 – und BB vom 24. Juni 1983 – BBl **1983** II 703, **1982** II 125, **1984** I 614).

¹¹² Mit dem Inkrafttreten des StGB (SR **311.0**) dahingefallen gemäss Ziff. II Abs. 2 des Erwahrungsbeschlusses vom 21. Dez. 1898 (AS **16** 888; BBl 1896 IV 733, 1898 V 461).

¹¹³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1984 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 21. Jan. 1985 – AS **1985** 150 – und BB vom 23. März 1984; BBl **1984** I 891, **1981** II 885, **1985** I 273).

die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.

³ Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Gestaltung von Programmen sind im Rahmen von Absatz 2 gewährleistet.

⁴ Auf Stellung und Aufgabe anderer Kommunikationsmittel, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.

⁵ Der Bund schafft eine unabhängige Beschwerdeinstanz.

Art. 56

Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Über den Missbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 57

Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 58

¹ Niemand darf seinem verfassungsmässigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmegerichte eingeführt werden.

² Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Art. 59

¹ Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muss für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen ausser dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

² Vorbehalten bleiben mit Bezug auf Ausländer die Bestimmungen bezüglichlicher Staatsverträge.

³ Der Schuldverhaft ist abgeschafft.

Art. 60

Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizer Bürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 61

Die rechtskräftigen Zivilurteile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 62

Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 63

Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 64

¹ Dem Bund steht die Gesetzgebung zu:
über die persönliche Handlungsfähigkeit;
über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);
über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;
über den Schutz gewerblich verwertbarer Erfindungen, mit Einschluss der Muster und Modelle;¹¹⁴
über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

² Der Bund ist zur Gesetzgebung auch in den übrigen Gebieten des Zivilrechts befugt.¹¹⁵

³ Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bis anhin, den Kantonen.¹¹⁶

Art. 64^{bis}¹¹⁷

¹ Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt.

² Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bis anhin, den Kantonen.

³ Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen.

¹¹⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 19. März 1905 (Erwahrungsbeschluss vom 1. Juli 1905 – AS 21 376; BBl 1903 V 1, 1905 III 305).

¹¹⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Nov. 1898 (Erwahrungsbeschluss vom 21. Dez. 1898 – AS 16 885 888; BBl 1896 IV 733, 1898 V 461).

¹¹⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Nov. 1898 (Erwahrungsbeschluss vom 21. Dez. 1898 – AS 16 885 888; BBl 1896 IV 733, 1898 V 461).

¹¹⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Nov. 1898 (Erwahrungsbeschluss vom 21. Dez. 1898 – AS 16 885 888; BBl 1896 IV 733, 1898 V 461).

Art. 64^{ter} 118

Der Bund und die Kantone sorgen dafür, dass die Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben Hilfe erhalten. Dazu gehört eine angemessene Entschädigung, wenn die Opfer infolge der Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Art. 65¹¹⁹

¹ Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden.

² Körperliche Strafen sind untersagt.

Art. 66

Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizer Bürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann.

Art. 67

Die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Pressvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 68

Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Massregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 69¹²⁰

Der Bund ist befugt, zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Art. 69^{bis} 121

¹ Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen:

- a. über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln;

¹¹⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1984 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 21. Jan. 1985 – AS **1985** 151 – und BB vom 22. Juni 1984; BBl **1984** II 805, **1980** III 1287, **1983** III 869, **1985** I 273).

¹¹⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Mai 1879 (BB vom 28. März 1879 und Erwahrungsbeschluss vom 20. Juni 1879 – AS **4** 193 195; BBl **1879** I 281 II 850).

¹²⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Mai 1913 (Erwahrungsbeschluss vom 20. Juni 1913 – AS **29** 209; BBl **1911** V 305, **1913** III 452).

¹²¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Juli 1897 (Erwahrungsbeschluss vom 15. Okt. 1897 – AS **16** 343; BBl **1895** I 767, **1896** III 873, **1897** IV 81).

- b. über den Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

² Die Kantone vollziehen diese Bestimmungen.¹²²

³ Dagegen liegt die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde ob.

Art. 69^{ter} ¹²³

¹ Die Gesetzgebung über Ein- und Ausreise, Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer steht dem Bunde zu.

² Die Entscheidung über Aufenthalt und Niederlassung treffen nach Massgabe des Bundesrechtes die Kantone. Dem Bunde steht jedoch das endgültige Entscheidungsrecht zu gegenüber:

- a. kantonalen Bewilligungen für länger dauernden Aufenthalt, für Niederlassung und gegenüber Toleranzbewilligungen;
- b. Verletzung von Niederlassungsverträgen;
- c. kantonalen Ausweisungen aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft;
- d. Verweigerung des Asyls.

Art. 70

Dem Bund steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Zweiter Abschnitt: Bundesbehörden

I. Bundesversammlung

Art. 71

Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone (Art. 89 und 121)¹²⁴ wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abteilungen besteht:

- A. aus dem Nationalrat,
- B. aus dem Ständerat.

¹²² Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. März 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 22. Mai 1985 – AS 1985 659 – und BB vom 5. Okt. 1984; BBl 1984 III 14, 1981 III 737, 1985 I 1548).

¹²³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Okt. 1925 (Erwahrungsbeschluss vom 23. Dez. 1925 – AS 42 I; BBl 1924 II 493, 1925 III 432).

¹²⁴ Heute: Art. 89, 89^{bis}, 120, 121 und 123.

A. Nationalrat

Art. 72¹²⁵

- ¹ Der Nationalrat wird aus 200 Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet.
- ² Die Sitze werden unter die Kantone und Halbkantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jeder Kanton und Halbkanton Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.
- ³ Die Einzelheiten werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

Art. 73¹²⁶

- ¹ Die Wahlen in den Nationalrat sind direkte. Sie finden nach dem Grundsatz der Proportionalität statt, wobei jeder Kanton und jeder Halbkanton einen Wahlkreis bildet.
- ² Die Bundesgesetzgebung trifft über die Ausführung dieses Grundsatzes die näheren Bestimmungen.

Art. 74¹²⁷

- ¹ Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten.
- ² Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Rechte des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen¹²⁸ sind.¹²⁹
- ³ Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung über die Stimm- und Wahlberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten einheitliche Bestimmungen aufstellen.

¹²⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Nov. 1962 (Erwahrungsbeschluss vom 14. Dez. 1962 – AS **1962** 1637; BBl **1962** I 13 II 1313).

¹²⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Okt. 1918 (Erwahrungsbeschluss vom 11. Dez. 1918 – AS **34** 1219; BBl **1914** II 119, **1918** V 95).

¹²⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1971 (Erwahrungsbeschluss vom 16. März 1971 – AS **1971** 325; BBl **1970** I 61, **1971** I 482).

¹²⁸ Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist heute abgeschafft (Aufhebung der Art. 52, 76, 171 und 284 StGB – SR **311.0** – sowie der Art. 28 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung vom 13. Juni 1927 – BS **3** 391 –, 29 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung vom 13. Juni 1941 – BS **3** 391 –, 39 und 57 MStG, in der Fassung vom 13. Juni 1941 – SR **321.0**). Jedoch fallen die Folgen einer solchen, in einem Urteil des bürgerlichen Strafrechtes vor dem 1. Juli 1971 ausgesprochenen Einstellung in bezug auf die Wählbarkeit in Behörden und öffentliche Ämter nicht dahin (SR **311.0** am Schluss, SchlB Änd. vom 18. März 1971 Ziff. III 3 Abs. 3) und ebenso nicht die Folgen der Einstellung, die gemäss dem Militärstrafrecht in Urteilen vor dem 1. Febr. 1975 ausgesprochen wurde (SR **321.0** am Schluss, SchlB Änd. vom 4. Okt. 1974 Ziff. II 2).

¹²⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. März 1991 (Erwahrungsbeschluss vom 2. Mai 1991 – AS **1991** 1122 – und BB vom 5. Okt. 1990 – BBl **1990** III 557 I 1545, **1991** II 644).

⁴ Für Abstimmungen und Wahlen der Kantone und Gemeinden bleibt das kantonale Recht vorbehalten.

Art. 75

Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizer Bürger weltlichen Standes.

Art. 76¹³⁰

Der Nationalrat wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und es findet jeweiligen Gesamterneuerung statt.

Art. 77

Die Mitglieder des Ständerates, des Bundesrates und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein.

Art. 78¹³¹

¹ Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder ausserordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

² Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen Vizepräsident sein.

³ Der Präsident hat bei gleich geteilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 79

Die Mitglieder des Nationalrates werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerat

Art. 80

Der Ständerat besteht aus 46¹³² Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, in den geteilten Kantonen jeder Landesteil einen Abgeordneten.

¹³⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. März 1931 (Erwahrungsbeschluss vom 20. Juni 1931 – AS 47 427; BBl 1930 II 224, 1931 I 500).

¹³¹ Im französischen Text besteht dieser Artikel aus vier Absätzen. Abs. 3 entspricht dem zweiten Satz von Abs. 2 und Abs. 4 dem Abs. 3 des deutschen Textes.

¹³² Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 1978, in Kraft seit 1. Jan. 1979 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 25. Okt. 1978 – AS 1978 1579 – und BB vom 9. März 1978 – SR 135.1; BBl 1977 III 767, 1978 II 1222).

Art. 81

Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates können nicht zugleich Mitglieder des Ständerates sein.

Art. 82

¹ Der Ständerat wählt für jede ordentliche oder ausserordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

² Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

³ Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

⁴ Der Präsident hat bei gleich geteilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 83

Die Mitglieder des Ständerates werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung**Art. 84**

Der Nationalrat und der Ständerat haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschrieben sind.

Art. 85

Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räte fallen, sind insbesondere folgende:

1. Gesetze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbehörden;
2. Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Massgabe der Bundesverfassung befugt ist;
3. Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte;
4. Wahl des Bundesrates, des Bundesgerichtes, des Kanzlers sowie des Generals der eidgenössischen Armee. Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen;

5. Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheissung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrat oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird;
6. Massregeln für die äussere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse;
7. Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention infolge der Garantie; Massregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung;
8. Massregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmässigen Verpflichtungen zum Zwecke haben;
9. Verfügungen über das Bundesheer;
10. Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anlehen;
11. die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege;
12. Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrates über Administrativstreitigkeiten (Art. 113);
13. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden;
14. Revision der Bundesverfassung.

Art. 86

¹ Die beiden Räte versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

² Sie werden ausserordentlich einberufen durch Beschluss des Bundesrates, oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 87

Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rates erforderlich.

Art. 88

¹ Im Nationalrat und Ständerat entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

² In jedem der beiden Räte bedürfen jedoch Subventionsbestimmungen in Gesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen sowie Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken

oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken nach sich ziehen, der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.¹³³

³ Die Bundesversammlung kann durch allgemeinverbindlichen, nicht referendums-pflichtigen Bundesbeschluss die in Absatz 2 festgelegten Beträge der Teuerung anpassen.¹³⁴

Art. 89¹³⁵

¹ Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich.

² Bundesgesetze sowie allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von 50 000¹³⁶ stimmberechtigten Schweizer Bürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.

³ Absatz 2 gilt auch für völkerrechtliche Verträge, die

- a. unbefristet und unkündbar sind;
- b. den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen;
- c. eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen.¹³⁷

⁴ Durch Beschluss beider Räte können weitere völkerrechtliche Verträge Absatz 2 unterstellt werden.¹³⁸

⁵ Der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.¹³⁹

Art. 89^{bis} 140

¹ Allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können durch die Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte sofort in Kraft gesetzt werden; ihre Gültigkeitsdauer ist zu befristen.

¹³³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 1995, in Kraft seit 1. Juli 1995 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 17. Mai 1995 und BB vom 7. Okt. 1994 - AS **1995** 1455 1456; BBl **1994** III 1803, **1993** IV 293, **1995** II 1362).

¹³⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 1995, in Kraft seit 1. Juli 1995 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 17. Mai 1995 und BB vom 7. Okt. 1994 - AS **1995** 1455 1456; BBl **1994** III 1803, **1993** IV 293, **1995** II 1362).

¹³⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 22. Jan. 1939 (Erwahrungsbeschluss vom 3. Febr. 1939 - AS **55** 242; BBl **1938** I 717, **1939** I 161).

¹³⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Sept. 1977, in Kraft seit 25. Dez. 1977 (Erwahrungsbeschluss vom 15. Dez. 1977 - AS **1977** 2229 - und BB vom 25. März 1977 - AS **1977** 2228; BBl **1975** II 129, **1977** III 837 921).

¹³⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. März 1977 (Erwahrungsbeschluss vom 5. Mai 1977 - AS **1977** 807; BBl **1974** II 1133, **1977** II 203).

¹³⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. März 1977 (Erwahrungsbeschluss vom 5. Mai 1977 - AS **1977** 807; BBl **1974** II 1133, **1977** II 203).

¹³⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. März 1977 (Erwahrungsbeschluss vom 5. Mai 1977 - AS **1977** 807; BBl **1974** II 1133, **1977** II 203).

¹⁴⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Sept. 1949 (Erwahrungsbeschluss vom 28. Okt. 1949 - AS **1949** II 1511; BBl **1948** I 1054, **1949** II 581).

² Wird von 50 000¹⁴¹ stimmberechtigten Schweizer Bürgern oder von acht Kantonen eine Volksabstimmung verlangt, treten die sofort in Kraft gesetzten Beschlüsse ein Jahr nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist vom Volke gutgeheissen wurden; in diesem Falle können sie nicht erneuert werden.

³ Die sofort in Kraft gesetzten Bundesbeschlüsse, welche sich nicht auf die Verfassung stützen, müssen innert Jahresfrist nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung von Volk und Ständen genehmigt werden; andernfalls treten sie nach Ablauf dieses Jahres ausser Kraft und können nicht erneuert werden.

Art. 90

Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.

Art. 91

Die Mitglieder beider Räte stimmen ohne Instruktionen.

Art. 92

Jeder Rat verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 85 Ziff. 4), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten (Art. 85 Ziff. 13) vereinigen sich jedoch beide Räte unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrates zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so dass die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räte entscheidet.

Art. 93

¹ Jedem der beiden Räte und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

² Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 94

Die Sitzungen der beiden Räte sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrat

Art. 95

Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

¹⁴¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Sept. 1977, in Kraft seit 25. Dez. 1977 (Erwahrungsbeschluss vom 15. Dez. 1977 – AS 1977 2229 – und BB vom 25. März 1977 – AS 1977 2228; BBl 1975 II 129, 1977 III 837 921).

Art. 96

¹ Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von vier Jahren ernannt.¹⁴²

^{1bis} Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten sind.¹⁴³

² Nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesrates statt.

³ Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97

Die Mitglieder des Bundesrates dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden noch irgendeinen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 98¹⁴⁴

¹ Den Vorsitz im Bundesrat führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räten aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

² Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 99

Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrates beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 100

Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrates anwesend sein.

¹⁴² Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1999 (Erwahrungsbeschluss vom 2. März 1999 – AS **1999** 1239 – und BB vom 9. Okt. 1998; BBl **1993** IV 554, **1994** III 1370, **1998** 4800, **1999** 2475).

¹⁴³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1999 (Erwahrungsbeschluss vom 2. März 1999 – AS **1999** 1239 – und BB vom 9. Okt. 1998; BBl **1993** IV 554, **1994** III 1370, **1998** 4800, **1999** 2475).

¹⁴⁴ Im französischen Text besteht dieser Artikel aus vier Absätzen. Die Abs. 1 und 2 entsprechen dem Abs. 1, die Abs. 3 und 4 dem Abs. 2 des deutschen Textes.

Art. 101

Die Mitglieder des Bundesrates haben bei den Verhandlungen der beiden Abteilungen der Bundesversammlung beratende Stimme und auch das Recht, über einen in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 102

Der Bundesrat hat innert den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten gemäss den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen.
2. Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurteilung solcher Rekurse nicht nach Artikel 113 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen.
3. Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.
4. Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räten des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.
5. Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urteile des Bundesgerichts sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.
6. Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht der Bundesversammlung und dem Bundesgerichte oder einer andern Behörde übertragen werden.
7. Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind (Art. 85 Ziff. 5).
8. Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen, wie namentlich ihre völkerrechtliche Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.
9. Er wacht für die äussere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.
10. Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.
11. In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat befugt, sofern die Räte nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgegebenen Truppen 2000 Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.
12. Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13. Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche seiner Aufsicht unterstellt sind.
14. Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.
15. Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.
16. Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach aussen und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Massregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abteilung derselben es verlangt.

Art. 103¹⁴⁵

¹ Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Der Entscheid über die Geschäfte geht vom Bundesrat als Behörde aus.

² Durch die Bundesgesetzgebung können bestimmte Geschäfte den Departementen oder ihnen untergeordneten Amtsstellen unter Vorbehalt des Beschwerderechtes zur Erledigung überwiesen werden.

³ Die Bundesgesetzgebung bezeichnet die Fälle, in denen ein eidgenössisches Verwaltungsgericht für die Behandlung der Beschwerde zuständig ist.

Art. 104

Der Bundesrat und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei

Art. 105

¹ Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrat.

² Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von vier Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrat gewählt.¹⁴⁶

¹⁴⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Okt. 1914 (Erwahrungsbeschluss vom 23. Dez. 1914 – AS 30 659; BBl 1911 V 322, 1914 IV 668).

¹⁴⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. März 1931 (Erwahrungsbeschluss vom 20. Juni 1931 – AS 47 427; BBl 1930 II 224, 1931 I 500).

³ Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrates.

⁴ Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichtes

Art. 106

¹ Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

² Für Beurteilung von Straffällen (Art. 112) werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 107¹⁴⁷

¹ Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, dass alle drei Amtssprachen des Bundes vertreten seien.

² Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abteilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.

Art. 108

¹ In das Bundesgericht kann jeder Schweizer Bürger ernannt werden, der in den Nationalrat wählbar ist.

² Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

³ Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden noch irgendeinen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 109

Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 110

¹ Das Bundesgericht beurteilt zivilrechtliche Streitigkeiten:

1. zwischen dem Bunde und den Kantonen;
2. zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand eine durch die Bundesgesetzgebung zu be-

¹⁴⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Febr. 1938 (Erwahrungsbeschluss vom 29. April 1938 – AS 54 197; BBl 1937 II 1, 1938 I 533).

stimmende Bedeutung hat und wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind;

3. zwischen den Kantonen unter sich;
4. zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist und eine Partei es verlangt.

² Das Bundesgericht urteilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Art. 111

Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurteilung auch anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.

Art. 112

Das Bundesgericht urteilt mit Zuziehung von Geschworenen, welche über die Tatfrage absprechen, in Straffällen:

1. über Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden;
2. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
3. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst wird, und
4. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurteilung überwiesen werden

Art. 113

¹ Das Bundesgericht urteilt ferner:

1. über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits;
2. über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;
3. über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen.

² Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.

³ In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemeinverbindlichen Beschlüsse sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht massgebend.

Art. 114

Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, ausser den in den Artikeln 110, 112 und 113 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der im Artikel 64 vorgesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind.

IV^{bis}. Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit ¹⁴⁸**Art. 114^{bis}**

¹ Das eidgenössische Verwaltungsgericht beurteilt die in den Bereich des Bundes fallenden Administrativstreitigkeiten, die die Bundesgesetzgebung ihm zuweist.

² Dem Verwaltungsgericht steht auch die Beurteilung von Disziplinarfällen der Bundesverwaltung zu, die ihm durch die Bundesgesetzgebung zugewiesen werden, soweit dafür nicht eine besondere Gerichtsbarkeit geschaffen wird.

³ Die Bundesgesetzgebung und die von der Bundesversammlung genehmigten Staatsverträge sind für das eidgenössische Verwaltungsgericht massgebend.

⁴ Die Kantone sind mit Genehmigung der Bundesversammlung befugt, Administrativstreitigkeiten, die in ihren Bereich fallen, dem eidgenössischen Verwaltungsgericht zur Beurteilung zuzuweisen.

⁵ Die Organisation der eidgenössischen Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit, sowie das Verfahren wird durch das Gesetz bestimmt.

V. Verschiedene Bestimmungen**Art. 115**

Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 116¹⁴⁹

¹ Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch sind die Landessprachen der Schweiz.

² Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch unter den Sprachgemeinschaften.

¹⁴⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Okt. 1914 (Erwahrungsbeschluss vom 23. Dez. 1914 – AS 30 659; BBl 1911 V 322, 1914 IV 668).

¹⁴⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. März 1996 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 9. Mai 1996 - AS 1996 1492 - und BB vom 6. Okt. 1995; BBl 1995 IV 448, 1991 II 309, 1996 II 1056).

³ Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache.

⁴ Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Art. 116^{bis}¹⁵⁰

¹ Der 1. August ist in der ganzen Eidgenossenschaft Bundesfeiertag.

² Er ist arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt. Einzelheiten regelt das Gesetz.

Art. 117

Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt: Revision der Bundesverfassung¹⁵¹

Art. 118

Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 119

Die Totalrevision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 120

¹ Wenn eine Abteilung der Bundesversammlung die Totalrevision beschliesst und die andere nicht zustimmt, oder wenn 100 000¹⁵² stimmberechtigte Schweizer Bürger die Totalrevision der Bundesverfassung verlangen, so muss im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine solche stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

² Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizer Bürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Totalrevision an die Hand zu nehmen.

¹⁵⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. Sept. 1993 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 25. Nov. 1993 - AS **1993** 3041 - und BB vom 18. Juni 1993 - BBl **1993** II 871, **1990** III 1275, **1992** III 889, **1993** IV 262).

¹⁵¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juli 1891 (Erwahrungsbeschluss vom 29. Juli 1891 – AS **12** 161; BBl **1889** III 49, **1890** III 455, **1891** IV 1).

¹⁵² Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Sept. 1977, in Kraft seit 25. Dez. 1977 (Erwahrungsbeschluss vom 15. Dez. 1977 – AS **1977** 2231 – und BB vom 25. März 1977 – AS **1977** 2230; BBl **1975** II 129, **1977** III 837 922).

Art. 121

¹ Die Partialrevision kann sowohl auf dem Wege der Volksanregung (Initiative) als der Bundesgesetzgebung vorgenommen werden.

² Die Volksanregung umfasst das von 100 000¹⁵³ stimmberechtigten Schweizer Bürgern gestellte Begehren auf Erlass, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung.

³ Wenn auf dem Wege der Volksanregung mehrere verschiedene Materien zur Revision oder zur Aufnahme in die Bundesverfassung vorgeschlagen werden, so hat jede derselben den Gegenstand eines besonderen Initiativbegehrens zu bilden.

⁴ Die Initiativbegehren können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

⁵ Wenn ein solches Begehren in Form der allgemeinen Anregung gestellt wird und die eidgenössischen Räte mit demselben einverstanden sind, so haben sie die Partialrevision im Sinne der Initianten auszuarbeiten und dieselbe dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Stimmen die eidgenössischen Räte dem Begehren nicht zu, so ist die Frage der Partialrevision dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten und, sofern die Mehrheit der stimmenden Schweizer Bürger sich bejahend ausspricht, die Revision von der Bundesversammlung im Sinne des Volksbeschlusses an die Hand zu nehmen.

⁶ Wird das Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt und stimmt die Bundesversammlung demselben zu, so ist der Entwurf dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Im Falle der Nichtzustimmung kann die Bundesversammlung einen eigenen Entwurf ausarbeiten oder die Verwerfung des Vorschlages beantragen und ihren Entwurf oder Verwerfungsantrag gleichzeitig mit dem Initiativbegehren der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreiten.

Art. 121^{bis}¹⁵⁴

¹ Beschliesst die Bundesversammlung einen Gegenentwurf, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären:

1. ob er das Volksbegehren dem geltenden Recht vorziehe;
2. ob er den Gegenentwurf dem geltenden Recht vorziehe;
3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls Volk und Stände beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollten.

² Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.

¹⁵³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Sept. 1977, in Kraft seit 25. Dez. 1977 (Erwahrungsbeschluss vom 15. Dez. 1977 – AS 1977 2231 – und BB vom 25. März 1977 – AS 1977 2230; BBl 1975 II 129, 1977 III 837 922).

¹⁵⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. April 1987, in Kraft seit 5. April 1988 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 2. Sept. 1987 – AS 1987 1125 – und BB vom 19. Dez. 1986 – BBl 1987 I 16, 1984 II 333, 1987 II 817).

³ Werden sowohl das Volksbegehren als auch der Gegenentwurf angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Volks- und mehr Standesstimmen erzielt. Erzielt hingegen in der dritten Frage die eine Vorlage mehr Volks- und die andere mehr Standesstimmen, so tritt keine der Vorlagen in Kraft.

Art. 122

Über das Verfahren bei den Volksbegehren und den Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung wird ein Bundesgesetz das Nähere bestimmen.

Art. 123

¹ Die revidierte Bundesverfassung, beziehungsweise der revidierte Teil derselben, treten in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen sind.

² Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

³ Das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kanton gilt als Standesstimme desselben.

Übergangsbestimmungen¹⁵⁵

Art. 1

¹ In betreff der Verwendung der Zoll- und Posteinnahmen bleiben die bisherigen Verhältnisse unverändert, bis der Übergang der jetzt von den Kantonen getragenen Militärlasten auf den Bund sich vollzieht.

² Ausserdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, dass denjenigen Kantonen, für welche die durch die Artikel 20, 30, 36 Absatz 2 und 42 Buchstabe e¹⁵⁶ herbeigeführten Veränderungen im Gesamtergebnisse eine fiskalische Einbusse zur Folge haben, diese Einbusse nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählich während einer Übergangsperiode von einigen Jahren erwachse.

³ Diejenigen Kantone, welche sich bis zum Zeitpunkt, in welchem der Artikel 20 in Kraft tritt, mit den ihnen durch die bisherige Bundesverfassung und die Bundesgesetze obliegenden militärischen Leistungen im Rückstande befinden, sind verpflichtet, diese Leistungen auf eigene Kosten nachzuholen.

Art. 2

Diejenigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung, der Konkordate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im

¹⁵⁵ Siehe auch die UeB bei Art. 12 und 24^{sexies} Abs. 5.

¹⁵⁶ Es handelt sich um Bst. e gemäss dem ursprünglichen Art. 42.

Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, beziehungsweise der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze, ausser Kraft.

Art. 3

Die neuen Bestimmungen betreffend die Organisation und die Befugnisse des Bundesgerichts treten erst nach Erlassung der bezüglichen Bundesgesetze in Kraft.

Art. 4

¹ Den Kantonen wird zur Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichtes (Art. 27) eine Frist von fünf Jahren eingeräumt.

² Zur Einführung des Schuljahresbeginns nach Artikel 27 Absatz 3^{bis} wird ihnen eine Frist von fünf Jahren eingeräumt. Verfügungen nach Artikel 27 Absatz 4 trifft der Bundesrat durch Verordnung. Er benachrichtigt die Bundesversammlung darüber.¹⁵⁷

Art. 5

Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören und welche bis zum Erlasse der im Artikel 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Kanton oder von einer mehrere Kantone repräsentierenden Konkordatsbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben.

Art. 6¹⁵⁸

Für die Jahre 1959 und 1960 wird der Anteil der Kantone am Ertrag des Militärpflichtersatzes, einschliesslich Bezugsprovision, auf 31 Prozent des Rothertrages festgesetzt; vom 1. Januar 1961 an wird dieser Anteil durch eine Bezugsprovision von 20 Prozent des Rothertrages ersetzt. Die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung treten ausser Kraft.

Art. 7¹⁵⁹

¹ Die Stempelabgabe auf Frachturkunden wird vom 1. Januar 1959 an nicht mehr erhoben. Die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung treten ausser Kraft.

² Die Frachturkunden im Gepäck-, Tier- und Güterverkehr der Schweizerischen Bundesbahnen und der vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen dürfen von den Kantonen nicht mit Stempelabgaben oder Registrierungsgebühren belegt werden.

¹⁵⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 22. Sept. 1985 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 28. Okt. 1985 – AS 1985 1648 – und BB vom 5. Okt. 1984 – BBl 1984 III 9 Art. 2, 1981 I 1148, 1983 III 761, 1985 II 1433).

¹⁵⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1958, in Kraft seit 1. Jan. 1959 (Erwahrungsbeschluss vom 20. Juni 1958 – AS 1958 362; BBl 1957 I 505, 1958 I 1068).

¹⁵⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1958, in Kraft seit 1. Jan. 1959 (Erwahrungsbeschluss vom 20. Juni 1958 – AS 1958 362; BBl 1957 I 505, 1958 I 1068).

Art. 8¹⁶⁰

¹ In Abweichung von Artikel 41^{ter} Absatz 6 erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen zur Umsatzsteuer nach Artikel 41^{ter} Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3, die bis zum Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung gelten.

² Für die Ausführungsbestimmungen gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Der Steuer unterliegen:
 1. die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen, die ein Unternehmen im Inland gegen Entgelt ausführt (einschliesslich Eigenverbrauch);
 2. die Einfuhr von Gegenständen.
- b. Von der Steuer sind, ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug, ausgenommen:
 1. die von den Schweizerischen PTT-Betrieben erbrachten Leistungen mit Ausnahme der Personenbeförderung und des Fernmeldewesens;
 2. die Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens;
 3. die Leistungen im Bereich der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit;
 4. die Leistungen im Bereich der Erziehung, des Unterrichts sowie der Kinder- und Jugendbetreuung;
 5. die kulturellen Leistungen;
 6. die Versicherungsumsätze;
 7. die Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs mit Ausnahme der Vermögensverwaltung und des Inkassogeschäfts;
 8. die Lieferung, die Vermietung auf Dauer sowie die Verpachtung von Grundstücken;
 9. Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele;
 10. die Leistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben ihren Mitgliedern gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbringen;
 11. die Lieferungen von als solchen verwendeten inländischen amtlichen Wertzeichen.

Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung kann die freiwillige Versteuerung von in diesem Buchstaben genannten Umsätzen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug zugelassen werden.
- c. Von der Steuer sind, mit Anspruch auf Vorsteuerabzug, befreit:
 1. die Ausfuhr von Gegenständen und die ins Ausland erbrachten Dienstleistungen;
 2. die mit der Ausfuhr oder Durchfuhr von Gegenständen zusammenhängenden Dienstleistungen.
- d. Von der Steuerpflicht für die Umsätze im Inland sind ausgenommen:

¹⁶⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 27. Jan. 1994 - AS 1994 258 262 - und BB vom 18. Juni 1993; BBl 1993 II 877, 1992 I 785, 1994 I 460).

1. Unternehmen mit einem jährlichen steuerbaren Gesamtumsatz von nicht mehr als 75 000 Franken;
2. Unternehmen mit einem jährlichen steuerbaren Gesamtumsatz von nicht mehr als 250 000 Franken, sofern der Steuerbetrag, nach Abzug der Vorsteuer, regelmässig 4000 Franken pro Jahr nicht übersteigt;
3. Landwirte, Forstwirte und Gärtner, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern, sowie Viehhändler;
4. Kunstmaler und Bildhauer für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke.

Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung kann die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht mit Anspruch auf Vorsteuerabzug zugelassen werden.

e. Die Steuer beträgt:

1. 1,9 Prozent auf den Lieferungen und der Einfuhr folgender Gegenstände, die der Bundesrat näher beschreiben kann:
 - Wasser in Leitungen,
 - Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke,
 - Vieh, Geflügel, Fische,
 - Getreide,
 - Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Sträussen, Kränzen und dergleichen gebunden,
 - Futtermittel, Silagesäuren, Streumittel, Düngemittel und Pflanzenschutzstoffe,
 - Medikamente,
 - Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse in dem vom Bundesrat zu bestimmenden Ausmass;
2. 1,9 Prozent auf den Leistungen der Radio- und Fernsehanstalten mit Ausnahme derjenigen mit gewerblichem Charakter;
3. 6,2 Prozent auf den Lieferungen und der Einfuhr anderer Gegenstände sowie auf allen übrigen der Steuer unterstellten Leistungen.

f. Die Steuer wird vom Entgelt berechnet; beim Fehlen eines Entgelts sowie bei der Einfuhr ist der Wert des Gegenstandes oder der Dienstleistung massgebend.

g. Die Steuer schuldet:

1. der Steuerpflichtige, der einen steuerbaren Umsatz bewirkt;
2. der Empfänger von Dienstleistungen, die aus dem Ausland bezogen werden, sofern deren Gesamtbetrag jährlich 10 000 Franken übersteigt;
3. der Zollzahlungs- oder Zollmeldepflichtige, der einen Gegenstand einführt.

h. Der Steuerpflichtige schuldet die Steuer auf seinem steuerbaren Umsatz; verwendet er die ihm gelieferten Gegenstände und die ihm erbrachten Dienstleistungen für steuerbare Umsätze im In- oder Ausland, so kann er in

seiner Steuerabrechnung von der von ihm geschuldeten Steuer als Vorsteuer abziehen:

1. die von anderen Steuerpflichtigen auf ihn überwältzte und
2. die auf der Einfuhr von Gegenständen oder auf dem Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland entrichtete Steuer;
3. 1,9 Prozent des Preises der Urprodukte, die er von nicht steuerpflichtigen Unternehmen nach Buchstabe d Ziffer 3 bezogen hat.

Für Ausgaben, die keinen geschäftlichen Charakter haben, besteht kein Vorsteuerabzugsrecht.

- i. Über die Steuer und die Vorsteuer wird in der Regel vierteljährlich abgerechnet.
- k. Für die Umsatzbesteuerung von Münz- und Feingold sowie von Gegenständen, die bereits einer fiskalischen Sonderbelastung unterliegen, können abweichende Bestimmungen erlassen werden.
- l. Vereinfachungen können angeordnet werden, wenn sich daraus weder auf die Steuereinnahmen noch auf die Wettbewerbsverhältnisse in wesentlichem Ausmass Auswirkungen ergeben und sofern dadurch die Steuerabrechnung für andere Steuerpflichtige nicht übermässig erschwert wird.
- m. Die in Artikel 7 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes¹⁶¹ für die Strafbarkeit der Geschäftsbetriebe vorgesehene Sonderordnung kann auch auf Fälle angewendet werden, in denen eine Busse von mehr als 5000 Franken in Betracht kommt.

³ Der Bundesrat regelt den Übergang von der Warenumsatzsteuer zur neuen Umsatzsteuer. Er kann auch für die erste Zeit nach deren Inkrafttreten den Vorsteuerabzug für Anlagegüter einschränken oder zeitlich vorverlegen.

⁴ Während der ersten fünf Jahre nach Einführung der Umsatzsteuer nach Artikel 41^{ter} Absatz 3 werden pro Jahr 5 Prozent des Ertrages dieser Steuer für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zugunsten unterer Einkommenschichten verwendet. Die eidgenössischen Räte beschliessen, wie dieser zweckgebundene Anteil der Umsatzsteuer nach Ablauf dieser Frist weiterzuverwenden ist.

Art. 8^{bis} 162

Der Zuschlag gemäss Artikel 41^{ter} Absatz 1^{bis} zur Umsatzsteuer beträgt:

- a. 0,1 Prozentpunkte bei den Steuern nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffern 1 und 2 der Übergangsbestimmungen;
- b. 0,3 Prozentpunkte bei den Steuern nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen;
- c. 0,1 Prozentpunkte bei den Steuern nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe h Zif-

¹⁶¹ SR 313.0

¹⁶² Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 27. Jan. 1994 - AS 1994 263 264 - und BB vom 18. Juni 1993; BBl 1993 II 875, 1994 I 460).

fer 3 der Übergangsbestimmungen.

Art. 8^{ter}¹⁶³

Für bestimmte im Inland erbrachte Tourismusleistungen kann der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung einen tieferen Satz der Umsatzsteuer festlegen, sofern diese Dienstleistungen in erheblichem Ausmass durch Ausländer konsumiert werden und die Wettbewerbsfähigkeit es erfordert.

Art. 9¹⁶⁴

Unter Vorbehalt eines Bundesgesetzes im Sinne von Artikel 41^{ter} bleiben die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Biersteuer in Kraft.

Art. 10¹⁶⁵

¹ Bis zur Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen wird ab 1. Januar 1972 die bisherige Provision der Kantone von 6 Prozent durch einen Anteil der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer von 12 Prozent ersetzt; die Bundesgesetzgebung bestimmt die Art der Verteilung auf die Kantone.

² In den Jahren, in denen der Satz der Verrechnungssteuer 30 Prozent übersteigt, beträgt der Anteil der Kantone 10 Prozent.¹⁶⁶

Art. 11¹⁶⁷

¹ Solange die Leistungen der eidgenössischen Versicherung den Existenzbedarf im Sinne von Artikel 34^{quater} Absatz 2 nicht decken, richtet der Bund den Kantonen Beiträge an die Finanzierung von Ergänzungsleistungen aus. Er kann für diesen Zweck die Einnahmen aus den Steuern verwenden, die zur Finanzierung der eidgenössischen Versicherung bestimmt sind. Bei der Berechnung des höchstzulässigen Beitrages der öffentlichen Hand gemäss Artikel 34^{quater} Absatz 2 Buchstaben b und c sind die Aufwendungen des Bundes und der Kantone für Ergänzungsleistungen voll zu berücksichtigen.

² Die Versicherten, die zur Eintrittsgeneration der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss Artikel 34^{quater} Absatz 3 gehören, sollen je nach der Höhe ihres Einkommens nach 10 bis 20 Jahren seit Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes in

¹⁶³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 27. Jan. 1994 - AS 1994 258 262 - und BB vom 18. Juni 1993; BBl 1993 II 877, 1992 I 785, 1994 I 460).

¹⁶⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 27. Jan. 1994 - AS 1994 258 262 - und BB vom 18. Juni 1993; BBl 1993 II 877, 1992 I 785, 1994 I 460).

¹⁶⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1972 (Erwahrungsbeschluss vom 24. Juni 1971 - AS 1971 907; BBl 1970 II 1581, 1971 I 1403).

¹⁶⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1975 (BRB vom 2. Juli 1975 - AS 1975 1205; BBl 1975 I 334 II 198 278).

¹⁶⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Dez. 1972 (Erwahrungsbeschluss vom 20. März 1973 - AS 1973 429; BBl 1971 II 1597, 1973 I 73).

den Genuss des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestschutzes gelangen. Das Gesetz bestimmt den Kreis der Personen, die zur Eintrittsgeneration gehören, und legt die während der Übergangszeit zu gewährenden Mindestleistungen fest; es trägt durch Sondervorschriften den Verhältnissen derjenigen Versicherten Rechnung, für die ein Arbeitgeber vor Inkrafttreten des Gesetzes Vorsorgemassnahmen getroffen hatte. Die Beiträge zur Deckung der Leistungen haben spätestens nach 5 Jahren die volle Höhe zu erreichen.

Art. 12¹⁶⁸

Art. 13¹⁶⁹

Art. 14¹⁷⁰

Art. 15¹⁷¹

Art. 16¹⁷²

Art. 17¹⁷³

Art. 18¹⁷⁴

Art. 19¹⁷⁵

Für die Dauer von zehn Jahren seit Annahme dieser Übergangsbestimmung durch Volk und Stände werden keine Rahmen-, Bau-, Inbetriebnahme- oder Betriebsbewilligungen gemäss Bundesrecht für neue Einrichtungen zur Erzeugung von Atomenergie (Atomkraftwerke oder Atomreaktoren zu Heizzwecken) erteilt. Als neu gelten derartige Einrichtungen, für die bis zum 30. September 1986 die bundesrechtliche Baubewilligung nicht erteilt worden ist.

¹⁶⁸ Mit dem Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (SR 455) ist dieser Artikel gegenstandslos geworden.

¹⁶⁹ Geltungsdauer abgelaufen am 31. Dez. 1979.

¹⁷⁰ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 9. Juni 1985 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 24. Juli 1985 – AS 1985 1026 – und BB vom 5. Okt. 1984 – BBl 1984 III 16, 1981 III 737, 1985 II 672).

¹⁷¹ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 9. Juni 1985 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 24. Juli 1985 – AS 1985 1025 – und BB vom 5. Okt. 1984 – BBl 1984 III 16, 1981 III 737, 1985 II 672).

¹⁷² Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 1993 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 27. Jan. 1994 - AS 1994 267 268 - und BB vom 18. Juni 1993; BBl 1993 II 882, 1992 I 785, 1994 I 460).

¹⁷³ Geltungsdauer abgelaufen am 31. Dez. 1994.

¹⁷⁴ Geltungsdauer abgelaufen am 31. Dez. 1994.

¹⁷⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Sept. 1990 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 30. Jan. 1991 – AS 1991 247 – und BB vom 23. März 1990; BBl 1990 I 1596, 1987 II 1377, 1989 II 1, 1991 I 307).

Art. 20¹⁷⁶

¹ Der Bundesrat setzt Artikel 116^{bis} binnen drei Jahren nach Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

² Bis zum Inkrafttreten der geänderten Bundesgesetzgebung regelt der Bundesrat die Einzelheiten auf dem Wege der Verordnung.

³ Der Bundesfeiertag wird der Zahl der Feiertage nach Artikel 18 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 nicht angerechnet.

Art. 21¹⁷⁷

¹ Der Bund erhebt für die Benützung der dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen auf in- und ausländischen Motorfahrzeugen und Anhängern mit einem Gesamtgewicht von je über 3,5 Tonnen eine jährliche Abgabe.

² Diese Abgabe beträgt:

	Franken
a. für Lastwagen und Sattelmotorfahrzeuge	
– von über 3,5 bis 12 Tonnen	650
– von über 12 bis 16 Tonnen	2000
– von über 16 bis 22 Tonnen	3000
– von über 22 Tonnen	4000
b. für Anhänger	
– von über 3,5 bis 8 Tonnen	650
– von über 8 bis 10 Tonnen	1500
– von über 10 Tonnen	2000
c. für Gesellschaftswagen	650

³ Die Abgabesätze können mit einem allgemeinverbindlichen, dem fakultativen Referendum unterstellten Bundesbeschluss angepasst werden, sofern die Strassenverkehrskosten dies rechtfertigen.

⁴ Ausserdem kann der Bundesrat die Tarifkategorien ab 12 Tonnen nach Absatz 2 auf dem Verordnungsweg an allfällige Änderungen der Gewichtskategorien im Strassenverkehrsgesetz anpassen.

¹⁷⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. Sept. 1993 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 25. Nov. 1993 - AS 1993 3041 - und BB vom 18. Juni 1993 - BBl 1993 II 871, 1990 III 1275, 1992 III 889, 1993 IV 262).

¹⁷⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Febr. 1994 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 21. April 1994 - AS 1994 1099 1100 - und BB vom 18. Juni 1993; BBl 1993 II 890, 1992 II 729, 1994 II 696). Der BB vom 18. Juni 1993 sah die Einführung der Bestimmung als Art. 20 der UeB der BV vor. Da aber Volk und Stände inzwischen in der Abstimmung vom 26. Sept. 1993 die UeB bereits durch einen Art. 20 über das Inkrafttreten von Art. 116^{bis} BV (AS 1993 3041) ergänzt haben, der durch den BB nicht aufgehoben ist, wird die Bestimmung über die pauschale Schwerverkehrsabgabe als Art. 21 den UeB der BV angefügt.

⁵ Der Bundesrat bestimmt für Fahrzeuge, die nicht das ganze Jahr in der Schweiz im Verkehr stehen, entsprechend abgestufte Abgabesätze; er berücksichtigt den Erhebungsaufwand.

⁶ Der Bundesrat regelt durch Verordnung den Vollzug. Er kann für besondere Fahrzeugkategorien die Ansätze im Sinne von Absatz 2 festlegen, bestimmte Fahrzeuge von der Abgabe befreien und Sonderregelungen treffen, insbesondere für Fahrten im Grenzbereich. Dadurch dürfen im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge nicht besser gestellt werden als schweizerische. Der Bundesrat kann für Übertretungen Bussen vorsehen. Die Kantone ziehen die Abgabe für die im Inland immatrikulierten Fahrzeuge ein.

⁷ ...¹⁷⁸

⁸ Auf dem Wege der Gesetzgebung kann ganz oder teilweise auf diese Abgabe verzichtet werden.

⁹ Dieser Artikel gilt ab 1. Januar 1995 bis zum Inkrafttreten des Schwerverkehrsabgabegesetzes vom 19. Dezember 1997^{179,180}

Art. 22¹⁸¹

Die Verlagerung des Gütertransitverkehrs auf die Schiene muss zehn Jahre nach Annahme von Artikel 36^{sexies}¹⁸² Absatz 2 abgeschlossen sein.

¹⁷⁸ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 29. Nov. 1998 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 22. Jan. 1999 - AS 1999 741 742 - und BB vom 20. März 1998; BBl 1998 1421, 1996 IV 638, 1999 1092).

¹⁷⁹ BBl 1997 IV 1614

¹⁸⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Nov. 1998 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 22. Jan. 1999 - AS 1999 741 742 - und BB vom 20. März 1998; BBl 1998 1421, 1996 IV 638, 1999 1092).

¹⁸¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Febr. 1994 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 21. April 1994 - AS 1994 1101 - und BB vom 18. Juni 1993; BBl 1993 II 888, 1990 II 1219, 1992 II 729, 1994 II 696). Die Volksinitiative verlangte die Aufnahme eines Art. 20 in die UeB der BV. Da aber Volk und Stände inzwischen in der Abstimmung vom 26. Sept. 1993 die UeB bereits durch einen Art. 20 über das Inkrafttreten von Artikel 116^{bis} BV (AS 1993 3041) ergänzt haben, der durch die Volksinitiative nicht aufgehoben ist, wird die neue Verfassungsbestimmung als Art. 22 den UeB der BV angefügt.

¹⁸² Die Volksinitiative verlangte die Ergänzung der BV durch einen Art. 36^{quater}. Da aber Volk und Stände in der gleichen Abstimmung vom 20. Febr. 1994 die BV bereits durch einen Art. 36^{quater} über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (AS 1994 1096) und durch einen Art. 36^{quinquies} über die Weiterführung der Nationalstrassenabgabe (AS 1994 1097) ergänzt haben, die durch die Volksinitiative nicht aufgehoben sind, wird die Bestimmung über den Schutz des Alpengebietes vor dem Transitverkehr als Art. 36^{sexies} in die BV eingefügt.

Art. 23¹⁸³

¹ Die Ausgabenüberschüsse in der Finanzrechnung des Bundes sind durch Einsparungen zu verringern, bis der Rechnungsausgleich im wesentlichen erreicht ist.

² Der Ausgabenüberschuss darf im Rechnungsjahr 1999 5 Milliarden Franken und im Rechnungsjahr 2000 2,5 Milliarden Franken nicht überschreiten; im Rechnungsjahr 2001 muss er auf höchstens 2 Prozent der Einnahmen abgebaut sein.

³ Wenn es die Wirtschaftslage erfordert, kann die Mehrheit der Mitglieder beider Räte die Fristen nach Absatz 2 durch einen allgemeinverbindlichen nicht referendumpflichtigen Bundesbeschluss um insgesamt höchstens zwei Jahre erstrecken.

⁴ Bundesversammlung und Bundesrat berücksichtigen die Vorgaben nach Absatz 2 bei der Erstellung des Voranschlags und des mehrjährigen Finanzplans sowie bei der Behandlung aller Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen.

⁵ Der Bundesrat nutzt beim Vollzug des Voranschlags die sich bietenden Sparmöglichkeiten. Dazu kann er bereits bewilligte Verpflichtungs- und Zahlungskredite sperren. Gesetzliche Ansprüche und im Einzelfall rechtskräftig zugesicherte Leistungen bleiben vorbehalten.

⁶ Werden die Vorgaben nach Absatz 2 verfehlt, so legt der Bundesrat fest, welcher Betrag zusätzlich eingespart werden muss. Zu diesem Zweck:

- a. beschliesst er zusätzliche Einsparungen in seiner Zuständigkeit;
- b. beantragt er der Bundesversammlung die für zusätzliche Einsparungen notwendigen Änderungen von Gesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen.

⁷ Der Bundesrat bemisst den Gesamtbetrag der zusätzlichen Einsparungen so, dass die Vorgaben mit höchstens zweijähriger Verspätung erreicht werden können. Die Einsparungen sollen sowohl bei den Leistungen an Dritte als auch im bundeseigenen Bereich vorgenommen werden.

⁸ Die eidgenössischen Räte beschliessen über die Anträge des Bundesrates in derselben Session und setzen ihren Beschluss nach Artikel 89^{bis} der Bundesverfassung in Kraft; sie sind an den Betrag der Sparvorgaben des Bundesrates nach Absatz 6 gebunden.

⁹ Übersteigt der Ausgabenüberschuss in einem späteren Rechnungsjahr erneut 2 Prozent der Einnahmen, so ist er im jeweils folgenden Rechnungsjahr auf diesen Zielwert abzubauen. Wenn die Wirtschaftslage es erfordert, kann die Bundesversammlung die Frist durch einen allgemeinverbindlichen nicht referendumpflichtigen Bundesbeschluss um höchstens zwei Jahre erstrecken. Im übrigen richtet sich das Vorgehen nach den Absätzen 4–8.

¹⁸³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Juni 1998 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 21. Aug. 1998 - AS 1998 2031 2032 - und BB vom 19. Dez. 1997; BBl 1997 IV 1608 203, 1998 4363). Der BB verlangte die Aufnahme eines Art. 24 in die UeB der BV. Die BVers hat am 19. Dez. 1997 ebenfalls einen BB über die Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters», der die Einführung eines Art. 23 der UeB der BV vorsah, beschlossen (vgl. BBl 1997 IV 1606). Da die letztgenannte Volksinitiative in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998 abgelehnt wurde, wird die neue Verfassungsbestimmung als Art. 23 der UeB in die BV eingefügt.

¹⁰ Diese Übergangsbestimmung gilt solange, bis sie durch verfassungsrechtliche Massnahmen zur Defizit- und Verschuldensbegrenzung abgelöst wird.

Art. 24¹⁸⁴

¹ Die Eisenbahngrossprojekte umfassen die Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT), BAHN 2000, den Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz sowie die Verbesserung des Lärmschutzes entlang der Eisenbahnstrecken durch aktive und passive Massnahmen.

² Der Bundesrat kann zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte:

- a. den vollen Ertrag der pauschalen Schwerverkehrsabgabe nach Artikel 21 der Übergangsbestimmungen bis zur Inkraftsetzung der leistungs- oder verbrauchsabhängigen Schwerverkehrsabgabe gemäss Artikel 36^{quater} verwenden und dafür die Abgabesätze bis um höchstens 100 Prozent erhöhen;
- b. höchstens zwei Drittel des Ertrags der leistungs- oder verbrauchsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach Artikel 36^{quater} verwenden;
- c. Mineralölsteuermittel nach Artikel 36^{ter} Absatz 1 Buchstabe c verwenden, um 25 Prozent der Gesamtaufwendungen für die Basislinien der NEAT zu decken;
- d. Mittel auf dem Kapitalmarkt aufnehmen, höchstens aber 25 Prozent der Gesamtaufwendungen für die NEAT, BAHN 2000 und den Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz;
- e. sämtliche in Artikel 8 der Übergangsbestimmungen sowie nach Artikel 41^{ter} der Bundesverfassung und 8^{ter} der Übergangsbestimmungen festgesetzten Sätze der Mehrwertsteuer (inkl. Zuschlag) um 0,1 Prozentpunkt anheben;
- f. eine ergänzende Finanzierung durch Private oder durch internationale Organisationen vorsehen.

³ Die Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte gemäss Absatz 1 erfolgt über einen rechtlich unselbstständigen Fonds mit eigener Rechnung. Die Mittel aus den in Absatz 2 erwähnten Abgaben und Steuern werden über die Finanzrechnung des Bundes verbucht und im gleichen Jahr in den Fonds eingelegt. Der Bund kann dem Fonds Vorschüsse gewähren. Die Bundesversammlung erlässt das Fondsreglement in der Form eines allgemeinverbindlichen nicht referendumpflichtigen Bundesbeschlusses.

¹⁸⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Nov. 1998 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 22. Jan. 1999 - AS 1999 741 742 - und BB vom 20. März 1998; BBl 1998 1421, 1996 IV 638, 1999 1092). Der BB verlangte die Aufnahme eines Art. 23 in die UeB der BV. Inzwischen haben Volk und Stände in der Abstimmung vom 7. Juni 1998 die Übergangsbestimmungen bereits durch einen Art. 23 über Massnahmen zum Haushaltsausgleich ergänzt (vgl. AS 1998 2031). Der vorliegende BB hebt die Massnahmen zum Haushaltsausgleich nicht auf. Daher wird die neue Verfassungsbestimmung als Art. 24 den UeB der BV angefügt (vgl. auch AS 1998 2031 Fussnote 2: die Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters» wurde in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998 abgelehnt; vgl. BBl 1998 5529).

⁴ Die vier Eisenbahngrossprojekte gemäss Absatz 1 werden in Form von allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen beschlossen. Für jedes Grossprojekt als Ganzes sind Bedarf und Ausführungsreife nachzuweisen. Beim NEAT-Projekt bilden die einzelnen Bauphasen Bestandteil des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses. Die Bundesversammlung bewilligt die erforderlichen Mittel mit Verpflichtungskrediten. Der Bundesrat genehmigt die Bauetappen und bestimmt den Zeitplan.

⁵ Dieser Artikel gilt bis zum Abschluss der Bauarbeiten und der Finanzierung (Rückzahlung der Bevorschussung) der in Absatz 1 erwähnten Eisenbahngrossprojekte.

⁶ Artikel 21 Absatz 7 der Übergangsbestimmungen wird aufgehoben.

Art. 25¹⁸⁵

¹ Der Bund sorgt für eine gesicherte Versorgung des Landes mit Brotgetreide und Backmehl.

² Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen.

³ Dieser Artikel gilt längstens bis zum 31. Dezember 2003.

Datum des Inkrafttretens: 29. Mai 1874¹⁸⁶

¹⁸⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Nov. 1998 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 22. Jan. 1999 - AS **1999** 743 - und BB vom 29. April 1998; BB1 **1998** 2467, **1996** IV 1, **1999** 1092). Da der BB vom 20. März 1998 über Bau und Finanzierung von Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs in der Volksabstimmung vom 29. Nov. 1998 als Art. 24 angenommen wurde (vgl. AS **1999** 741), wird die vorliegende Bestimmung zu Art. 25.

¹⁸⁶ BB vom 29. Mai 1874 (AS **1** 38)

Sachregister

Die Zahlen und Buchstaben verweisen auf die Artikel und Artikelteile der Bundesverfassung

A

Aargau 1

Absinthverbot 32^{ter}

Abstimmungen, eidgenössische

- Berechtigung zur Teilnahme 43
- Formen und Fristen 90
- Totalrevision der Bundesverfassung 120
- Partialrevision der Bundesverfassung 121
- Verfahren bei Volksinitiativen mit Gegenentwurf 121^{bis}
- Bundesgesetzliche Regelung des Verfahrens bei Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung 122

Abzugsrechte, Abschaffung in der Schweiz 62

Administrativstreitigkeiten

- Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrates 85¹²
- Beurteilung durch das Verwaltungsgericht 114^{bis}

Aktivbürgerrecht, Erfordernis zur Stimmberechtigung bei eidg. Wahlen und Abstimmungen 74

Alkohol s. Gebrannte Wasser, Getränke

Alkoholismus, Bekämpfung 32^{bis}

Allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, Referendum 89, 89^{bis}

Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen 34^{septies}

Alpengebiet

- Schutz vor dem Transitverkehr 36^{sexies}, Übergangsbestimmungen 22

Alpenstrassen, Beiträge an die Kantone 36^{ter} 1 f

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge 32^{bis}, 34^{quater}, 41^{ter}

Amnestie, Befugnis zur Gewährung 85⁷

Amtsdauer

- des Nationalrates 76
- des Bundesrates 96
- des Bundeskanzlers 105
- der Mitglieder des Bundesgerichtes 107

Amtssprachen des Bundes 116

Angestellte, eidgenössische, s. Beamte

Anleihen, eidgenössische, Aufnahme 85¹⁰

Anregung, allgemeine, auf Partialrevision der Bundesverfassung 121

Antragsrecht der Mitglieder des Bundesrates in der Bundesversammlung 101

Appenzell (Beider Rhoden) 1

Arbeitgeber, Verhältnis zu den Arbeitnehmern 34^{ter} 1 b

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Vorkehren zur Förderung des Arbeitsfriedens 34^{ter} 1 c

Arbeitnehmer

- Verhältnis zu den Arbeitgebern 34^{ter} 1 b
- Schutz 34^{ter} 1 a

Arbeitsanstalten, kantonale, Bundesbeiträge 64^{bis}

Arbeitsbeschaffung 31^{quinquies}

Arbeitsdauer in Fabriken 34

Arbeitsfrieden, Förderung 34^{ter} 1 c

Arbeitslosenfürsorge 34^{novies} 1

Arbeitslosenversicherung 34^{novies}

Arbeitslosigkeit, Bekämpfung 31^{quinquies}

Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer 34^{ter} 1 b, 34^{ter} 2

Arbeitsvermittlung 34^{ter} 1 e

Arbeitsverträge s. Gesamtarbeitsverträge

Armenpflege, örtliche 48

Armenunterstützung 48

Arrest auf Vermögen des aufrechtstehenden Schuldners 59

Asyl, Verweigerung 69^{ter}

Atomenergie 24^{quinquies}, Übergangsbestimmungen 19

Aufenthalt

- der Schweizer 47
- der Ausländer 69^{ter}
- Aufforstung** der Wildwasserquellengebiete 24
- Aufrechtstehender Schuldner**, Gerichtsstand 59
- Aufbruch** gegen die Bundesbehörden, Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurteilung 112¹
- Aufsicht des Bundesrates**
 - über Zweige der Kantonalverwaltung 102¹³
 - über die Geschäftsführung der eidgenössischen Beamten 102¹⁵
 - über die Bundeskanzlei 105
- Ausbildung** s. Berufliche Ausbildung, Stipendien
- Ausfuhr** von Wehrmitteln 41
- Ausfuhrzölle** 28
- Ausgaben** des Bundes 42
 - Ausgabenbremse 88^{2,3}
- Ausgangsgebühren**, Festsetzung 29
- Ausland**
 - Zoll- und Handelsverträge 8
 - Verkehr der Eidgenossenschaft und der Kantone mit dem Ausland 8-11
 - Beziehungen zum Ausland 8-12, 102⁸
 - Bedrohung eines Kantons 15
 - Abgabe elektrischer Energie 24^{bis}
 - Zölle, Grundsätze beim Abschluss von Handelsverträgen 29
 - Anerkennung im Ausland abgeschlossener Ehen 54
 - Freizügigkeit gegen das Ausland 63
 - Genehmigung der Bündnisse und Verträge 85⁵, 102⁷
 - Referendum beim Abschluss von Staatsverträgen 89³
 - Sondersteuern 41^{bis}
- Auslandsschweizer** 45^{bis}
- Ausländer**
 - Erteilung des Bürgerrechts 44
 - Gerichtsstand 59
 - Ein- und Ausreise, Aufenthalt und Niederlassung 69^{ter}
 - Ausweisung wegen Gefährdung der innern oder äussern Sicherheit 70

Ausländische Behörden, amtlicher Verkehr der Kantone 10

Auslieferung, interkantonale 67

Ausnahmegerichte, Verbot 58

Ausrüstung der Wehrmänner 18, 20

Auswanderungsagenturen 34

Ausweise für wissenschaftliche Berufsarten 33

Ausweisung

- von Schweizern 45²
- kantonale Verfügungen gegenüber Ausländern 69^{ter}
- wegen Gefährdung der inneren oder äussern Sicherheit 70

Auszeichnungen auswärtiger Regierungen, Verbot der Annahme 12

Autobahnvignette 36^{quinquies}

Automobilverkehr 37^{bis}

B

Backmehlversorgung Übergangsbestimmungen 25

Banknotenmonopol 39

Bankwesen 31^{quater}

Basel (Stadt und Landschaft) 1

Bauern

- bäuerliche Betriebe 31^{octies2}
- bäuerliches Einkommen 31^{octies3a}

Beamte, eidgenössische

- Aufsicht des Bundesrates 102¹⁵
- Unvereinbarkeit
- mit einem Nationalratsmandat 77
- mit der Mitgliedschaft im Bundesgericht 108
- Verantwortlichkeit 117
- Verbot der Annahme von Pensionen, Gehältern, Titeln, Geschenken oder Orden auswärtiger Regierungen 12
- Verbrechen und Vergehen 112⁴

Beamtungen

- eidgenössische 85³
- kantonale, Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft
- im Bundesrat 97

– im Bundesgericht 108

Bedürftige s. Unterstützungsregelung

Beerdigung, schickliche 53

Begnadigung 85⁷, 92

Begräbnisplätze, Verfügung darüber 53

Bekleidung der Wehrmänner 18, 20

Benzinzoll s. Mineralölsteuer

Berggebiete, Finanzausgleich 42^{ter}

Bern 1

Berufe, Förderung und Erhaltung einzelner 31^{bis} 2, 31^{bis} 3 a, 31^{bis} 4

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge 34^{quater}, Übergangsbestimmungen 11²

Berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst 34^{ter} 1 g

Beschwerden

– bei der Bundesversammlung 85¹²

– beim Bundesrat 103

– beim Bundesgericht 113, 114^{bis}

Besoldung

– der Mitglieder der Bundesbehörden 85³

– des Bundesrates 99

– des Bundesgerichts 107

Besserungsanstalten, kantonale 64^{bis}

Besteuerung

– von Handel und Gewerbe 31²

– gebrannter Wasser 32^{bis}

– der Nationalbank und ihrer Zweiganstalten durch die Kantone 39

– des Tabaks 41^{bis}

Betreibungsverfahren 64

Beurkundung des Zivilstandes 53

Bewaffnung

– der Kantone bei Streitigkeiten, Verbot 14

– der Wehrmänner 18, 20

Biersteuer 41^{ter}, Übergangsbestimmungen 9

Binnenschifffahrt 24^{bis}

Bistümer, Errichtung 50

Bodenrecht 22^{ter}, 22^{quater}

Brauteinzugsgebühren, Verbot 54

Brenn- und Treibstoffe, Beförderung durch Rohrleitungsanlagen 26^{bis}

Brennen von Wein, Obst usw. 32^{bis}

Brotgetreideversorgung Übergangsbestimmungen 25

Brücken, Oberaufsicht des Bundes 37

Budget, Aufstellung 85¹⁰

Bundesassisen, Kompetenz 112

Bundesbehörden 71-117

– Ordensverbot 12

– Organisation und Wahlart 85¹

– Besoldung 85³

– Kompetenzstreitigkeiten 85¹³

– mit Kantonalbehörden 113¹

– Aufruhr und Gewalttat gegen dieselben 112¹

– Sitz 115

– Befugnisse und Pflichten

– Vollziehung von Verkommnissen zwischen Kantonen 7

– bei eidgenössischer Intervention 16

– Entscheidung bei Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften 50

Bundesbeiträge

– an Wehrmänner 18

– an den Zivilschutz 22^{bis}

– für die Errichtung öffentlicher Werke 23

– an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen 27

– an die AHV 32^{bis}, 34^{quater}

– für Bekleidung und Ausrüstung der Wehrmänner 20

– für Waffenplätze 22

– für Wildwasserverbauungen 24

– für Elementarschäden 35

– für Alpenstrassen 36^{ter} 1 f

– für Einbürgerungen 44

– für Strafanstalten 64^{bis}

Bundesbeschlüsse

– Zustandekommen 89, 89^{bis}

– Überwachung der Beobachtung durch den Bundesrat 102²

– Vorschlagsrecht des Bundesrates 102⁴

– Vollziehung durch den Bundesrat 102⁵

- Verbindlichkeit 113, 114^{bis}

Bundesfeiertag 116^{bis}, Übergangsbestimmungen 20

Bundesgericht

- Stellung und Organisation 106–114
- Wahl 85⁴, 92, 107
- Vollziehung seiner Urteile 102⁵

Bundesgesetze

- Zustandekommen 89
- Überwachung der Beobachtung durch den Bundesrat 102²
- Vorschlagsrecht des Bundesrates 102⁴
- Vollziehung durch den Bundesrat 102⁵
- Verbindlichkeit 113, 114^{bis}

Bundesheer s. Heer

Bundesintervention s. Intervention, eidg.

Bundeskanzlei 85³, 105

Bundeskanzler 85³, 4, 92, 105

Bundespräsident

- Wahl 98
- Gehalt 99

Bundesrat

- Stellung und Organisation 95–104
- Unvereinbarkeit mit andern Beamtungen, Berufen oder Gewerben 77, 81, 97
- Wahl der Mitglieder 96, 85⁴, 92
- Verkehr mit auswärtigen Staatsregierungen 10
- Einberufung der Bundesversammlung 86
- Genehmigung
- kantonaler Bewilligungen betreffend die Unterhaltungsspiele in den Kursälen 35
- kantonaler Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen 43
- Anzeige bei gestörter Ordnung oder drohender Gefahr seitens eines Kantons 16
- Beschwerden gegen seine Entscheidungen 85¹²
- Vizepräsident 98

Bundesrecht bricht kantonales Recht, Übergangsbestimmungen 2

Bundesrechtspflege

- Oberaufsicht 85¹¹

- Ausübung durch das Bundesgericht 106

Bundessitz 115

Bundessteuern 41^{bis}–41^{ter}

- Übergangsbestimmungen 6, 8 - 9
- Ertrag, Anfall 42 g

Bundesverfassung

- Zweck, Ingress 2
- Beschränkung der Souveränität der Kantone 3
- Massregeln zu ihrer Handhabung 85⁸
- Überwachung der Vollziehung 102²
- Beschwerde an das Bundesgericht wegen Verletzung 113
- Revision 118-123
- Befugnis der Bundesversammlung 85¹⁴

Bundesvermögen, Verwendung des Ertrages 42

Bundesversammlung

- Stellung und Organisation 71–94
- Verhandlungsfähigkeit, Erfordernis 87
- Einberufung wegen gestörter Ordnung im Innern 16
- Ausserordentliche Einberufung bei Truppenaufgebot durch den Bundesrat 102¹¹
- beratende Stimme der Mitglieder des Bundesrates 101
- Vorschläge des Bundesrates für die Gesetzgebung und Begutachtung von Anträgen 102⁴
- Geschäftsbericht des Bundesrates 102¹⁶
- Totalrevision der Bundesverfassung 120
- Neuwahl bei Totalrevision der Bundesverfassung 120
- Vorgehen bei Initiativbegehren des Volkes 121
- Unvereinbarkeit 108
- Besorgung der Kanzleigeschäfte 105
- Befugnisse 84, 85
- Zuweisung kantonaler Administrativstreitigkeiten an das Verwaltungsgericht 114^{bis}
- Wahlen
- des Bundesrates 85⁴, 96

- des Bundeskanzlers 85⁴, 105
- des Bundesgerichts 85⁴, 107

Bundeszwecke 2**Bündnisse**

- besondere zwischen den Kantonen 7
- der Kantone mit dem Ausland 9
- des Bundes mit dem Ausland 8, 85⁵

Bürgergüter 43**Bürgerliche Rechte**

- der Aufenthaltler 47
- Verbot der Beschränkung durch kirchliche oder religiöse Vorschriften 49

Bürgerrecht

- schweizerisches 43
- Erwerb und Verlust 44
- Ausmittlung für Heimatlose 68
- Niederlassung 45

Bürgerrechtsstreitigkeiten, Beurteilung durch das Bundesgericht 110

D**Departemente des Bundesrates** 103

- Beziehung von Sachverständigen 104

Derogatorische Kraft des Bundesrechts, Übergangsbestimmungen 2

Direkte Bundessteuer 41^{ter}, 42^{quinquies}

Disziplinargerichtsbarkeit, eidg. 114^{bis}

Doppelbesteuerung 46

Doppeltes Ja in Abstimmungen bei Volkswrittenativen mit Gegenentwurf 121^{bis}

Dringlichkeitsklausel 89^{bis}

Durchfuhr von Wehrmitteln 41

Durchzug eidg. Truppen 17

E

Ehe, Recht zur Ehe 54

Ehelicherklärung vorehelicher Kinder 54

Eidgenössische Technische Hochschule 27

Eigentum 22^{ter}

Einbürgerung 44

Einfuhr von Wehrmitteln 41

Einfuhrzölle 28

Eingangsgebühren, eidg. 29

Einreise der Ausländer 69^{ter}

Eisenbahnen

- Bau und Betrieb 26
- Grossprojekte, Übergangsbestimmungen 24

Elektrische Energie 24^{quater}

Elementarschäden, Beiträge des Bundes 35

Energie 24^{octies}

- Atomenergie s. dort

Enteignung 22^{ter}, 23², 24^{sexies}

Entschädigung von Opfern von Gewaltverbrechen 64^{ter}

Epidemien s. Krankheiten

Erfindungsschutz 64

Erziehung, religiöse, Verfügung hierüber 49

Expropriation s. Enteignung

F

Fabriken, Arbeit in 34

Fähigkeitsausweis zur Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten 33

Fahrradverkehr 37^{bis}

Familienausgleichskasse 34^{quinquies}

Familienschutz 34^{quinquies}

Familienvorrechte, Unzulässigkeit 4

Fehlbetrag der Bilanz, Abtragung 42^{bis}

Fernsehen 55^{bis}

Filmwesen 27^{ter}

Finanzausgleich

- unter den Kantonen 41^{ter} 5 b, 42^{ter}

- im Strassenwesen 36^{ter} 1 e

Finanzhaushalt 41^{bis}-42^{quater}, Übergangsbestimmungen 6–10

- Finanzverwaltung, Eidg. 102¹⁴

- Haushaltsausgleich
Übergangsbestimmung 23

Fischerei 25

Forschung 27^{sexies}

Forstpolizei, Oberaufsicht des Bundes 24

Frachtkunden, Stempelabgaben Übergangsbestimmungen 7

Frauen

- freiwillige Schutzdienstpflicht 22^{bis}
- Stimmrecht 74

Freiburg 1

Freiheitsrecht s. Verfassungsmässige Rechte

Freizügigkeit

- im Innern der Schweiz 62
- gegenüber dem Ausland 63

Fremde, Ausweisung 70

Fremdenverkehr, Erhaltung und Förderung 35

Friedensschlüsse des Bundes 8, 85⁶

Fürsorgeeinrichtungen, gemeinnützige

Zuwendungen des Bundes 35

Fuss- und Wanderwege 37^{quater}

G

Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone 85⁷ 85⁸

Gastwirtschaftsgewerbe
s. Wirtschaftsgewerbe

Gebiete der Kantone

- Gewährleistung durch den Bund 5
- Garantie 85⁷

Gebrannte Wasser 32^{bis}, 34^{quater}

- Reinertrag 42

Gebrauchsgegenstände, Verkehr 69^{bis}

Gebühren, Ertrag 42 h

Geburtsvorrechte, Unzulässigkeit 4

Gegenrecht in der Freizügigkeit gegen über dem A uslande 63

Geistige Getränke s. Getränke

Geistliche, nicht wahlfähig in den Nationalrat 75

Geistliche Gerichtsbarkeit, Abschaffung 58

Geldumlauf, Regelung 39

Geldzeichen, Recht zur Ausgabe 39

Gemeinden, Bürgerrechtsstreitigkeiten, Beurteilung durch das Bundesgericht 110

Gemeindesteuern, Einschränkung 41^{bis} 2, 41^{ter} 2

Genehmigungsrecht

- des Bundes

- Verkommnisse zwischen Kantonen 7

- Errichtung von Bistümern 50
- des Bundesrates

- kantonaler Bewilligungen betr. die Unterhaltungsspiele in den Kursälen 35

- kantonaler Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen 43

General, Wahl 85⁴, 92

Genf 1

Genussmittel, Verkehr 69^{bis}

Gerichte s. Zivil- und Strafrecht

Gerichtsbarkeit, geistliche, Abschaffung 58

Gerichtsstand

- verfassungsmässiger 58
- des Wohnortes 59

Gesamtarbeitsverträge, Allgemeinverbindlicherklärung 34^{ter} 1 c, 34^{ter} 2

Gesamterneuerung

- des Nationalrates 76
- des Bundesrates 96

Geschäftsbericht des Bundesrates 102¹⁶

Geschworene 106, 112

Getränke, geistige, Beschränkung des Wirtschaftswesens und des Handels 32^{quater}

Gewährleistung

- kantonaler Verfassungen 5, 6
- verfassungsmässige Rechte der Bürger 5
- Handels- und Gewerbefreiheit 31¹
- Postgeheimnis 36
- Telegrafengeheimnis 36
- Glaubens- und Gewissensfreiheit 49
- Gottesdienst, freie Ausübung 50
- Pressefreiheit 55
- Petitionsrecht 57

Gewaltverbrechen, Entschädigung von Opfern 64^{ter}

Gewässerkorrekturen 24

Gewässerschutz 24^{bis} 2

Gewerbe

- berufliche Ausbildung 34^{ter} 1 g
- Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft
- im Bundesrat 97

– im Bundesgericht 108

Gewerbebetrieb, Schutz der Arbeiter 34

Gewicht, Festsetzung durch den Bund 40

Glarus 1

Glaubens- und Gewissensfreiheit

– in öffentlichen Schulen 27

– Unverletzlichkeit 49

Gleichberechtigung 4

Gleichheit

– aller Schweizer vor dem Gesetz 4, 60

– politische der niedergelassenen Bürger 43

– verfassungsmässiger Richter und Verbot der Ausnahmegerichte 58

Gottesdienstliche Handlungen, Gewährleistung der freien Ausübung 50

Graubünden 1

Grenzverkehr, Sicherung durch die Zollgesetzgebung 29³

Grenzzölle, Verwendung des Ertrages 42

Grundbesitz, bäuerlicher 31^{octies3f}

H

Handel und Gewerbe

– kantonale Bestimmungen 31²

– berufliche Ausbildung 34^{ter 1 g}

Handels- und Gewerbefreiheit 31, 31^{bis}, 31^{octies2}, 32, Übergangsbestimmung 25²

Handelsrecht 64

Handelsverkehr, Stempelabgaben 41^{bis}

Handelsverträge mit dem Auslande

– Befugnis zum Abschluss 8

– Grundsätze bei Erhebung der Zölle 29

Handlungsfähigkeit, persönliche 64

Hauptstrassen, Bundesbeiträge 36^{ter 1}

Hausdienst, berufliche Ausbildung 34^{ter 1 g}

Heer, schweizerisches

– Bestand 19

– Verfügung über das Bundesheer 19, 85⁹

– Ordnungsverbot 12

Heerwesen, Gesetzgebungsrecht des Bundes 20

Heimatlosigkeit

– Gesetzgebungsrecht des Bundes 68

– Beurteilung der Anstände durch das Bundesgericht 110

Heimatrecht 44

Heimatschutz 24^{sexies}

Hinterlassenenversicherung 32^{bis}, 34^{quater}

Hochschule, eidgenössische, Errichtung oder Unterstützung durch den Bund 27

Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurteilung 112¹

Hochwild, Erhaltung 25

I

Individualrechte s. Verfassungsmässige Rechte, Politische Rechte

Industrie, inländische

– Zollvergünstigung auf Rohstoffen 29

– berufliche Ausbildung 34^{ter 1 g}

Initiative

– in der Bundesversammlung 93

– der Kantone 93

– des Volkes

– auf Totalrevision der Bundesverfassung 120

– auf Partialrevision 121

– mit Gegenentwurf 121^{bis}

– Verfahren 122

Inkompatibilität s. Unvereinbarkeit

Instruktionen an Mitglieder der eidgenössischen Räte 91

Internationale Alpenstrassen

s. Alpenstrassen

Intervention

– eidgenössische 16

– freier Durchzug der Truppen 17

– infolge der Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone 85⁷

– bewaffnete, als Folge politischer Verbrechen und Vergehen, Beurteilung durch das Bundesgericht 112³

Invalidenversicherung 34^{quater}

Ionisierende Strahlen, Schutz 24^{quinquies}

J**Jagd**, Gesetzgebungsrecht des Bundes 25**Jura** 1**K****Kantonalbanken**, Sonderstellung 31^{quater} 2**Kantone**

- Souveränität 3, 71
- Gewährleistung durch den Bund 5
- Amtlicher Verkehr mit auswärtigen Staatsregierungen 10
- Abschaffung der Abzugs- und Zugrechte 62
- Glied des Bundesstaates 1
- Garantie ihres Gebietes 5, 87¹
- Garantie ihrer Verfassungen 5, 6, 85⁷, 102³
- Beteiligung an den Nationalratswahlen 72, 73
- Abgeordnete in den Ständerat 80, 83
- Einberufung der Bundesversammlung auf Verlangen 86
- Referendum bei Bundesgesetzen, Bundesbeschlüssen und Staatsverträgen 89, 89^{bis}
- Vorschlagsrecht in der Bundesversammlung 93
- Obligatorisches Referendum 121
- Ständemehr bei Revisionen der Bundesverfassung 123
- Bündnisse und Verträge
 - mit dem Auslande 9, 85⁵, 102⁷, 113³
 - unter sich 7, 85⁵, 102⁷, 113³
- Stimmrecht und Niederlassung von Schweizer Bürgern 43-45, 74
- der Ausländer 69^{ter}
- Ausweise für die wissenschaftlichen Berufsarten 33
- Automobil- und Fahrradverkehr 37^{bis}
- Gewässerschutz 24^{quater}
- Massnahmen in konfessionellen Angelegenheiten 50
- Anerkennung der in andern Kantonen abgeschlossenen Ehen 54

- Gleichbehandlung der Schweizer anderer Kantone 60
- Kontrolle von Mass und Gewicht 40
- Lebensmittelkontrolle 69^{bis}
- Vollzug des Zivilschutzes 22^{bis}
- Zuweisung von Administrativstreitigkeiten an das eidg. Verwaltungsgericht 114^{bis}
- Genehmigung kant. Gesetze und Verordnungen durch den Bundesrat 102¹³
- Nutzbarmachung der Wasserkräfte 24^{bis}
- Wirtschaftsgewerbe 31^{ter}, 32^{quater}
- Schlichtungsverfahren beim Konsumentenschutz 31^{sexies} 3
- Kleinhandel mit geistigen Getränken; Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken 32^{quater}
- Organisation der Gerichte und das gerichtliche Verfahren 64, 64^{bis}
- Rechtshilfe 61, 67
- Militärwesen 19-21
- Verbot stehender Truppen 13
- Schulwesen 27
- Familienausgleichskassen 34^{quinquies} 2
- Anteil an den Reineinnahmen aus der Besteuerung des Verkaufs und der Fabrikation gebrannter Wasser 32^{bis}
- Anteil am Ertrag des Militärpflichtersatzes, Übergangsbestimmungen 6
 - an der direkten Bundessteuer 41^{ter} 5 b
- Anteil am Reingewinn der Nationalbank 39
- Wegfall der Entschädigung für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder 30
- Streitigkeiten der Kantone 14–17
- Vollzug der Vergleiche und schiedsrichterlichen Sprüche durch den Bundesrat 102⁵
- Handhabung von Ruhe und Ordnung durch den Bundesrat 102¹⁰
- zivilrechtliche, Beurteilung durch das Bundesgericht 110
- staatsrechtliche, Beurteilung durch das Bundesgericht 113

- Kompetenzkonflikte mit Bundesbehörden, Beurteilung durch das Bundesgericht 113¹
- Verträge, nachbarliche, mit dem Ausland 9

Kantonsbürger 43

- Verbot der Ausweisung 45²

Kantonssteuern, Einschränkung 41^{bis} 2, 41^{ter} 2**Kantonsverfassung**, Gewährleistung 5, 6, 85⁷, 8**Kartelle**, Vorschriften gegen ihre schädlichen Auswirkungen 31^{bis} 3 d**Kinder**

- Verwendung in Fabriken 34
- religiöse Erziehung 49
- vorehelich geborene, Legitimation 54
- Schutz verwahrloster Kinder 64^{bis}

Kinos, Eröffnung und Umwandlung 27^{ter}**Kirche**, Verbot der Einschränkung des Eherechts 54**Kommissäre**, eidgenössische, Ordensverbot 12**Kompetenzstreitigkeiten**

- zwischen Bundesbehörden 85¹³, 92
- zwischen Bundes- und Kantonalbehörden 113¹

Konfessioneller Friede 50²**Konjunkturartikel** 31^{quinquies}**Konkordate**, eidgenössische

- Überwachung durch den Bundesrat 102²
- Kompetenz des Bundesgerichts 113³

Konkursverfahren 64**Konsumentenschutz** 31^{sexies}**Konzessionserteilung** an Gewässerstrecken 24^{bis}**Körperliche Strafen**, Verbot 65**Körperschaften** s. Korporationen**Korporationen**

- Beurteilung von zivilrechtlichen Streitigkeiten
- mit dem Bund 110²
- mit den Kantonen 110⁴

Korporationsgüter, Anteil daran 43, 44³**Krankenkassen** 34^{bis}**Krankenversicherung**, Einrichtung durch den Bund 34^{bis}**Krankheiten**, Gesetzgebungsrecht des Bundes 69**Kreditpolitik** der Nationalbank 39³**Kriegserklärungen** durch den Bund 8, 85⁶**Kriegsmaterial**

- Verfügungsrecht darüber 19
- Herstellung und Vertrieb 41

Kriegszeit

- Annahme von Banknoten und Geldzeichen 39
- vorsorgliche wirtschaftliche Massnahmen des Bundes 31^{bis} 3 e

Kulturdenkmäler Schutz 24^{sexies}**Kulturfreiheit** 50**Kultussteuern** 49**Kunstwerke** s. Urheberrecht**Kursäle**, Unterhaltungsspiele 35**L****Landes-, Regional- und Ortsplanung** 22^{quater}**Landschaftsbild** Schutz 24^{sexies}**Landessprachen** der Schweiz 116

- Berücksichtigung der Sprachregionen bei Wahlen in den Bundesrat 96^{1bis}

Landesteile, Schutz wirtschaftlich bedrohter 31^{bis} 3 c**Landesversorgung** 31^{bis} 3**Landesverteidigung** s. Landesversorgung, Militärwesen**Landjägerkorps** 13**Landwirtschaft** 31^{octies}

- Zölle auf Stoffen für diese 29
- berufliche Ausbildung 34^{ter} 1 g

Lärm 24^{septies}**Lästige Einwirkungen** 24^{septies}**Lebensmittel** s. Nahrungs- und Genussmittel**Legitimation** vorehelich geborener Kinder 54**Liköre**, absinthhaltige 32^{ter}**Literatur** s. Urheberrecht

Lohn- und Verdienstaussfall infolge Militärdienstes, Ersatz 34^{ter} 1 d

Lotteriegewinne, Verrechnungssteuer 41^{bis}

Lotterien, Gesetzgebungsrecht des Bundes 35

Luftschiffahrt, Gesetzgebungsrecht des Bundes 37^{ter}

Luxusgegenstände, Zölle 29
Luzern 1

M

Marktverkehr, Sicherung durch Zollgesetzgebung 29

Mass und Gewicht, Festsetzung durch den B und 40

Mehrheit, absolute

- im National- und Ständerat 87, 88, 89^{bis} 1
- in den vereinigten Räten 92

Mehrwertsteuer 41^{ter}, Übergangsbestimmungen 8, 8^{bis}, 8^{ter}

Mieterschutzmassnahmen 34^{septies}

Militärbeamte, Ordensverbot 12

Militärische Interessen bei Errichtung öffentlicher Werke 23

Militärkapitulation 11

Militärlasten, Übergang auf den Bund 20, Übergangsbestimmungen 1

Militärpensionen 18

Militärpflichtersatz 18⁴

- Verwendung des Ertrages 42, Übergangsbestimmungen 6

Militärwesen 18–22

- Besorgung durch den Bundesrat 102¹²
- Unterstützung an Wehrmänner oder deren Familien 18, 34^{bis} 1 d

Mineralölsteuer 36^{ter}, 41^{ter}

Modelle, gewerbliche, Schutz 64

Monopole und Regale

- eidgenössische
- gebrannte Wasser 32^{bis}
- Postregal 36
- Telegrafienregal 36
- Banknoten 39
- Münzregal 38

- kantonale 31¹

Moore, Schutz der 24^{sexies} 5

Munition, Herstellung und Vertrieb 41

Münzregal 38

Muster und Modelle, gewerbliche, Schutz 64

Mutterschaftsversicherung 34^{quinquies}

N

Nachbarlicher Verkehr der Kantone mit dem Auslande 9

Nahrungsmittel, Gesetzgebungsrecht des Bundes über den Verkehr 69^{bis}

Nationalbank 39

- Bundesanteil am Reinertrag 42f
- Währungspolitik 39³

Nationalrat 72-79

- Abteilung der Bundesversammlung 71
- Unvereinbarkeit 77, 81
- Neuwahl bei Totalrevision der Bundesverfassung 120
- Geschäftskreis 84, 85
- Sitzungen 86
- Verhandlungsfähigkeit 87
- Verhandlungsart 92
- Beschlussfassung 88, 89^{bis}
- Abstimmungen 91
- Öffentlichkeit 94
- Vorschlagsrecht der Mitglieder 93

Nationalratspräsident 78

- Leitung der Vereinigten Bundesversammlung 92

Nationalstrassen 36^{bis}, 36^{ter} 1
s. auch Autobahnvignette

Natur- und Heimatschutz 24^{sexies}

Neuenburg 1

Neutralität 85⁶, 102⁹

Nidwalden 1

Niedergelassene

- Rechtsstellung 43, 45¹
- zivilrechtliche Verhältnisse 46

Niederlassung 43-48

Niederlassungsverträge, Verletzungen 69^{ter}

O

Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege 85¹¹

Obligationenrecht 64

Obst, Brennen 32^{bis}

Obwalden 1

Öffentliche Ordnung, Ausübung gottesdienstlicher Handlungen 50

Öffentliche Werke 23

Offiziere

- Ordensverbot 12
- der kantonalen Truppenkörper 21

Ordensverbot 12

Ordnung im Innern

- Bundeszweck 2
- Massregeln bei Störung 16, 85⁷, 102¹⁰
- Beobachtung bei Ausübung gottesdienstlicher Handlungen 50

Organisation der Bundesbehörden 85¹

Organisationen der Wirtschaft

- Mitwirkung bei der Wirtschaftsgesetzgebung 32³
- auf gegenseitiger Hilfe beruhende 31^{bis} 5
- Kartellen ähnliche 31^{bis} 3 d

Ortsvorrecht, Unzulässigkeit 4

P

Partialrevision der Bundesverfassung 118, 121

Pensionen auswärtiger Regierungen, Verbot der Annahme 12

Petitionsrecht 57

Pflanzenwelt, Schutz 24^{sexies}

Politische Rechte

- als Erfordernis zur Gewährleistung der kantonalen Verfassungen 6 b
- Ausübung 43, 74
- der schweizerischen Aufenthalt 47
- Verbot der Beschränkung durch kirchliche oder religiöse Vorschriften 49

- Stimmrechtsbedingung in eidg. Wahlen und Abstimmungen 74

- Schranken der Verlustgründe 66

Politische Verbrechen und Vergehen

- Verbot der Anwendung der Todesstrafe 65
- Nichtauslieferung 67
- Ausweisung Fremder 70
- Kompetenz des Bundesgerichts 112³

Politische Verträge

- der Kantone unter sich 7
- des Bundes mit dem Ausland 8

Politischer Wohnsitz 43

Polizei, Gegenstand von kantonalen Verträgen mit dem Auslande 9

Polytechnische Schule 27

Postregal 36

- Verwendung des Ertrages 42
- Wegfall der Entschädigung an die Kantone, Übergangsbestimmungen 1

Postgeheimnis 36

Preisüberwachung 31^{septies}

Pressefreiheit 55

Pressvergehen, Nichtauslieferung 67

Primarunterricht 27, Übergangsbestimmungen 4

Proportionalwahl des Nationalrates 73

Pulververwaltung, Verwendung des Ertrages 42

Q

Quellengebiete der Wildwasser, Aufforstung 24

R

Radio und Fernsehen 55^{bis}

Raumplanung 22^{quater}

Rechtsgleichheit

- Grundsatz 4
- Wahrung bei Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen 34^{ter} 2
- Pflicht zur Gleichbehandlung aller Schweizer 60

- politische 43
 - verfassungsmässiger Richter und Verbot Ausnahmegerichte 58
 - Rechtshilfe**, interkantonale
 - in Zivilsachen 61
 - in Strafsachen 67
 - Rechtspflege**, eidgenössische
 - Oberaufsicht 85¹¹
 - durch das Bundesgericht 106
 - Rechtsverweigerung** 4
 - Rechtsverzögerung** 4
 - Rechtswidrige Vereine** 56
 - Referendum**
 - obligatorisches
 - Revision der Bundesverfassung 120, 121, 123
 - bei dringlichen Bundesbeschlüssen 89^{bis} 3
 - fakultatives 89, 89^{bis} 2
 - Staatsverträge 89⁴
 - Regale** s. Monopole
 - Rekurs**
 - staatsrechtlicher, an das Bundesgericht 113
 - an den Bundesrat und die Bundesversammlung 102², 85¹²
 - Religionsgenossenschaften** 49, 50
 - Religiöse Erziehung** der Kinder 49
 - Religiöse Handlung**, Verbot des Zwangs 49
 - Religiöser Unterricht**, Verbot des Zwangs 49
 - Repräsentanten**, eidg. Ordensverbot 12
 - Revision**
 - kantonaler Verfassungen 6 c
 - der Bundesverfassung 118-123
 - Richter**, verfassungsmässiger 58
 - Rohrleitungsanlagen** 26^{bis}
 - Rothenthurm** 24^{sexies} 5
 - Ruhe im Innern**
 - Bundeszweck 2
 - Massregeln bei Störung 85⁷, 102¹⁰
- S**
- Sachkundige** des Bundesrates 104

- St. Gallen** 1
- Schaffhausen** 1
- Schiedssprüche** über Streitigkeiten zwischen Kantonen, Vollziehung durch den Bundesrat 102⁵
- Schiffahrt** 24^{ter}
- Schuldner**, aufrechtstehender, Gerichtsstand 59
- Schuldverhaft** 59
- Schulen**, öffentliche 27
- Schulhoheit**, kantonale 27^{quater} 3
- Schuljahresbeginn** 27^{3bis}, Übergangsbestimmungen 4²
- Schutz der Moore** 24^{sexies} 5
- Schutzdienstpflicht** 22^{bis}
- Schutzwald** 24
- Schwerverkehrsabgabe**, 36^{quater}, Übergangsbestimmungen 21, 24²
- Schwurgerichte**, eidg. 106
- Schwyz** 1
- Selbsthilfe** der Kantone, Verbot 14
- Selbsthilfemassnahmen** von Wirtschaftszweigen oder Berufen 31^{bis} 4
- Seuchen** s. Krankheiten
- Sicherheit der Schweiz**
 - eidgenössische Intervention 15, 16
 - Überwachung durch den Bundesrat 102⁹, 10
 - Ausweisung Fremder 70
 - Massregeln durch die Bundesversammlung 85⁶, 7
- Siedlungswesen** 34^{quinquies}
- Sitz** der Bundesbehörden 115
- Sitzungen der eidgenössischen Räte** 86
 - Öffentlichkeit 94
- Soldaten**, Ordensverbot 12
- Solothurn** 1
- Sondersteuern** zu Lasten im Ausland wohnhafter Personen 41^{bis}
- Souveränität der Kantone** 3, 5
- Spielbanken**
 - Verbot 35
 - Roheinnahmen 42
- Sport** 27^{quinquies}
- Sprachen** des Bundes 116
- Sprengmittel** 41

Staatsgefährliche Vereine 56**Staatsrechnung**

- Vorlage und Abnahme 102¹⁴, 85¹⁰
- Fehlbetrag 42^{bis}

Staatsrechtliche Streitigkeiten,

Beurteilung durch das Bundesgericht 113

Staatsverträge

- mit dem Ausland 8, 9, 85⁵, 102¹
- interkantonale 7, 85⁵, 102¹
- Unterstellung unter das Referendum 89³, 4, 5
- Verletzung 113
- Verbindlichkeit 113, 114^{bis}

Staatwirtschaft, kantonale Verträge mit dem Auslande 9**Ständerat** 80–83

- Abteilung der Bundesversammlung 71
- Unvereinbarkeit 77, 81
- Neuwahl bei Totalrevision der Bundesverfassung 120
- Vorschlagsrecht der Mitglieder 93
- Geschäftskreis 84, 85
- Sitzungen 86
- Verhandlungsfähigkeit 87
- Verhandlungsart 92
- Beschlussfassung 88, 89, 89^{bis}
- Abstimmungen 91
- Öffentlichkeit 94

Ständeratspräsident 82**Ständeratsvizepräsident** 82**Standesstimme** 123**Stehende Truppen,** Verbot 13**Stempelabgaben** auf Wertpapieren usw. 41^{bis}, Übergangsbestimmungen 7**Steuerabkommen,**Gesetzgebungskompetenz 42^{quater}**Steuerharmonisierung** 42^{quinquies}**Steuern** s. Besteuerung, Biersteuer, Bundessteuern, Direkte Bundessteuer, Kultussteuern, Mehrwertsteuer, Mineralölsteuer, Verrechnungssteuer**Stimmrecht** 43, 74

- der Aufenthaltler 47
- Verbot kirchlicher oder religiöser Ausschlussgründe 49
- Ausschlussgründe 66

- des Nationalratspräsidenten 78
- des Ständeratspräsidenten 82

Stipendien 27^{quater}**Strafanstalten,** Bundesbeiträge 64^{bis}**Strafen,** verbotene

- Landesverweisung 44
- Schuldverhaft 59
- Körperstrafe 65
- Todesstrafe wegen politischer Vergehen 65

Strafrecht 64^{bis}

- Organisation der Gerichte 64^{bis}, 106
- Rechtsprechung des Bundesgerichtes 112

Strafvollzug 64^{bis}**Strahlenschutz** 24^{quinquies} 2**Strassen**

- Oberaufsicht des Bundes 37
- Einschränkung in bezug auf den Automobilverkehr 37^{bis} s. auch Finanzausgleich, Nationalstrassen, Schwerverkehrsabgabe

Streitmittel der Kantone 19**T****Tabaksteuer** 41^{bis}

- Beitrag an die Alters- und Hinterlassenenversicherung 34^{quater}

Tarife

- Zoll 29
- Post 36
- Telegraf 36

Telegraf 36

- Verwendung des Ertrages 42

Telegrafengeheimnis 36**Tessin** 1**Teuerung,** Bekämpfung 31^{quinquies}**Thurgau** 1**Tiere,** Bekämpfung von Krankheiten 69**Tierschutz** 25^{bis}, s. auch Vogelschutz**Tierwelt,** Schutz 24^{sexies}**Titel,** Verbot der Annahme 12**Todesstrafe,** Verbot wegen politischer Vergehen 65

Toleranzbewilligungen an Ausländer 69^{ter}

Totalrevision der Bundesverfassung 118, 119, 120

Transplantationsmedizin 24^{decies}

Transportanstalten, konzessionierte, Stempelfreiheit für Frachturkunden, Übergangsbestimmungen 7²

Truppen

- stehende, Verbot 13
- freier Durchzug 17

Truppenaufgebote durch den Bundesrat 102¹¹

Truppenkörper der Kantone 19, 21

Turnen 27^{quinquies}

U

Umweltschutz 24^{septies}

Unabhängigkeit der Schweiz

- gegen aussen 2
- Massregeln für deren Behauptung 102⁹, 85⁶

Unfallversicherung, Einrichtung durch den Bund 34^{bis}

Unfallversicherungsanstalt, Bundesbeiträge, Übergangsbestimmungen 8⁶

Universität, eidg. 27

Unteroffiziere, Ordensverbot 12

Unterricht, religiöser, Teilnahme 49

Unterrichtswesen 27

Unterstützungsregelung 48

Untertanenverhältnisse, Unzulässigkeit 4

Unterwalden 1

Unvereinbarkeit der Mandate

- der Nationalräte 77
- der Ständeräte 81
- der Bundesräte 97
- der Bundesrichter 108

Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst 64

Uri 1

Urteile

- kantonale, in Zivilsachen, Vollziehung 61
- des Bundesgerichtes, Vollziehung 102⁵

V

Väterliche Gewalt und religiöse Erziehung der Kinder 49

Verantwortlichkeit der eidg. Beamten 117

Verbrauchsgegenstände, gesundheitsgefährdende 69^{bis}

Verbrechen, politische, Beurteilung 112

Vereinigte Räte 92, 98

Vereinsrecht 34^{ter} 2, 56

Verfassungsmässige Rechte

- Gewährleistung durch den Bund 5
- Beschwerden bei Verletzung 113
- Rechtsgleichheit 4
- Handels- und Gewerbefreiheit 31
- Wahrung des Post- und Telegrafengeheimnisses 36
- Bürgerrecht 43, 44
- Niederlassungsfreiheit 45
- Verbot der Doppelbesteuerung 46
- Glaubens- und Gewissensfreiheit 49
- Kultusfreiheit 50
- schickliche Beerdigung 53
- Recht zur Ehe 54
- Pressefreiheit 55
- Vereinsfreiheit 56
- Petitionsrecht 57
- Recht auf verfassungsmässigen Richter 58
- Gerichtsstand des Wohnortes für den aufrechtstehenden Schuldner 59
- Nichtanwendung gewisser Strafarten 65

Verfassungsmässiger Richter 58

Vergehen

- politische
- Beurteilung durch das Bundesgericht 112
- Verbot von Todesurteilen 65
- interkantonale Auslieferung von Angeklagten 67

Vergleiche über Streitigkeiten zwischen Kantonen 102⁵

Verhandlungsfähigkeit

- des Bundesrates 100

- der Bundesversammlung 87

Verkehr

- amtlicher, zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen 10
- nachbarlicher, kantonale Verträge mit dem Auslande 9

Verkommnisse zwischen den Kantonen 7

Vermögen des aufrechtstehenden Schuldners, Arrestlegung 59

Verpflegung armer und kranker Kantonsfremder 48

Verrechnungssteuer 41^{bis}, Übergangsbestimmungen 10

Versicherungskassen 34^{quater}

Versicherungsprämien, Stempelabgaben auf Quittungen 41^{bis}

Versicherungswesen

- Privatunternehmungen 34
- Kranken- und Unfallversicherung 34^{bis}
- Arbeitslosenversicherung 34^{novies}
- Alters- und Hinterlassenenversicherung 32^{bis}, 34^{quater}
- Invalidenversicherung 34^{quater}
- Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge 34^{quater}, Übergangsbestimmungen 11²
- Mutterschaftsversicherung 34^{quinquies}

Verträge s. Gesamtarbeitsverträge, Staatsverträge

Vertretungsverhältnis

- im Nationalrat 72
- im Ständerat 80

Verunreinigung

- Gewässer 24^{bis} 2
- Luft 24^{septies}

Verwaltung, eidgenössische

- Besorgung 102¹²
- Oberaufsicht 85¹¹

Verwaltungsgericht 103

- Kompetenzen 114^{bis}

Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit 114^{bis}

Vieh 25^{bis}

Viehseuchen, Bekämpfung 69

Vogelschutz 25

Völkerrecht Verbrechen und Vergehen gegen dasselbe, Kompetenz des Bundesgerichts 112²

Völkerrechtliche Interessen, Wahrung durch den Bundesrat 102⁸

Volksabstimmung s. Abstimmungen

Volksbegehren s. Initiative

Volksrechte

- Gewährleistung durch den Bund 5
- Vorbehalt gegenüber der Bundesversammlung 71

Volksvertretung 72

Voranschlag

- Entwerfung 102¹⁴
- Aufstellung 85¹⁰

Vorehe-lich geborene Kinder, Legitimation 54

Vormundschaftliche Gewalt und religiöse Erziehung der Kinder 49

Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen, Unzulässigkeit 4

Vorschlagsrecht in der Bundesversammlung 93

W

Waadt 1

Waffe des Wehrmannes 18

Waffen

- Herstellung und Vertrieb 41
- Missbrauch 40^{bis}

Waffenplätze, Übernahme durch den Bund 22

Wahl

- des Nationalrates 73
- des Ständerates 80
- des Bundesrates 85⁴, 92, 96
- des Bundesgerichts 85⁴, 92, 107
- des Kanzlers 85⁴, 92, 105
- des Generals 85⁴, 92
- des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- im Nationalrat 78
- im Ständerat 82
- im Bundesrat 98

Wahlart der Bundesbehörden 85¹

Wählbarkeit

- in den Nationalrat 75
- in den Bundesrat 96
- in das Bundesgericht 108

Wahlen

- durch den Bundesrat 102⁶
- durch die Bundesversammlung 85⁴
- eidgenössische 43

Wahlkreise bei Nationalratswahlen 73

Währungspolitik der Nationalbank 39³

Waldungen, Schutz 24

Wallis 1

Wanderwege s. Fuss- und Wanderwege

Wasser s. Gebrannte Wasser, Gewässerschutz

Wasserbaupolizei, Oberaufsicht des Bundes 24

Wasserkräfte, Nutzbarmachung 24^{bis}

Wasserrechtskonzessionen 24^{bis}

Wechsel, Stempelabgaben 41^{bis}

Wechselrecht 64

Wehrkraft der Kantone, Verfügungsrecht 19

Wehrmänner 18

Wehrmittel, Herstellung, Ein- und Ausfuhr 41

Wehrpflicht 18

Wehrsteuer s. Direkte Bundessteuer

Wein, Brennen 32^{bis}

Wertpapier, Stempelabgaben 41^{bis}

Wildwasser, Korrektio n und Verbauung 24

Wirtschaftliche Sicherung der Bürger 31^{bis} 1

Wirtschaftsgewerbe, Beschränkung durch die Kantone 31^{ter} 1, 32^{quater}

Wirtschaftsverbände

- Anhörung 32³
- im Filmwesen 27^{ter}

Wirtschaftszweige, Förderung und Erhaltung 31^{bis} 2, 31^{bis} 3 a, 31^{bis} 4

Wissenschaftliche Berufsarten, Fähigkeitsausweis 33, Übergangsbestimmungen 5

Wissenschaftliche Forschung 27^{sexies}

Wohlfahrt, gemeinsame, Förderung 2, 31^{bis} 1, 102¹⁶

Wohnsitz

- politischer 43
- ordentlicher Gerichtsstand 59
- zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen 46

Wohnungsbau Förderung 34^{sexies}

Wohnungswesen, Missbrauchbekämpfung 34^{septies}

Z

Zivildienst für Dienstverweigerer 18¹

Zivilrecht 64

- Organisation der Gerichte 64, 109
- eidgenössische Rechtspflege 106, 110, 111
- der Niedergelassenen und Aufenthaltler 46

Zivilschutz 22^{bis}

Zivilstand, Feststellung und Beurkundung 53

Zivilurteile, kantonale, Vollziehung 61

Zölle

- verfassungsrechtliche Grundlage 28
- Grundsätze bei deren Erhebung 29
- Ertrag, Verwendung 30, 42

Zollverträge 8

Zug 1

Zugrechte 62

Zürich 1